

## PROTOKOLL

### über den öffentlichen Teil der Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Furth bei Göttweig am Donnerstag, 02.05.2024 im Gemeindeamt der Marktgemeinde Furth bei Göttweig

121/2024-3

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

[www.furth.at/datenschutz/](http://www.furth.at/datenschutz/)

Bezug

Bearbeiter

(02732) 84622

Jamöck

Durchwahl

11

Datum

02.05.2024

Betreff

Protokoll über die Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Furth bei Göttweig vom 02.05.2024 - öffentlicher Teil

Beginn: 19:30 Uhr

Ende 20:43 Uhr

#### Anwesend:

Name	Partei	Anwesend	Entschuldigt	Nicht entschuldigt
Bgm. Gudrun Berger	ÖVP	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Vbgm. Kurt Farasin	ÖVP	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
GGR Josef Dürauer	ÖVP	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
GGR Heidemarie Kroker	ÖVP	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
GGR Michaela Mayer	GRÜNE	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
GGR Erich Scharf	SPÖ	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
GR Karl Bruckner	SPÖ	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
GR Reinhard Geitzenauer	ÖVP	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
GR Marlies Hanke	ÖVP	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
GR Elisabeth Köck	ÖVP	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
GR Angelika Koller	GRÜNE	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

**Marktgemeinde Furth bei Göttweig**

Obere Landstraße 65, 3511 Furth bei Göttweig

Telefon: +43 2732/84622-0 | Fax: +43 2732/84622-22 | E-Mail: [gemeinde@furth.at](mailto:gemeinde@furth.at)Internet: [www.furth.gv.at](http://www.furth.gv.at)

GR Martin Menhart	ÖVP	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
GR Erwin Pasrucker	ÖVP	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
GR Engelbert Reither	SPÖ	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
GR Gerhild Schabasser	GRÜNE	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
GR Jakob Schabasser	GRÜNE	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
GR Franz Schatzl	SPÖ	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
GR Walter Scheibenpflug	FPÖ	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
GR Thomas Schmözl	ÖVP	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
GR Lorenz Strohmayer	ÖVP	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
GR Alois Strondl	SPÖ	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

**Schriftführer:** Josef Jamöck**Zuhörer:** 1

Vor Beginn der Sitzung des Gemeinderates wurden den Gemeinderatsmitgliedern das erarbeitete Konzept für die Festlegung von Schutzzonen im Bebauungsplan der Marktgemeinde Furth bei Göttweig von Raumplaner DI Dr. techn. Herbert Schedlmayer und Dipl.-Ing. Kathrin Schwab und Hans Hornyik vom Amt der NÖ Landesregierung präsentiert und erläutert.

Folgender Dringlichkeitsantrag wurde vor Beginn der Sitzung von der Fraktion die GRÜNEN Furth eingebbracht:

- Beflaggung des Gemeindeamtes jährlich während des PRIDE Month

**Abstimmungsergebnis: mehrheitlich abgelehnt** (Stimmen dafür GRÜNE, GR Schatzl, Stimmen dagegen FPÖ, ÖVP, GR Reither, GGR Scharf, Stimmenthaltung: GR Bruckner)

Der Antrag gilt somit als mehrheitlich abgelehnt.

Bürgermeisterin Mag. Gudrun Berger begrüßt die anwesenden Mitglieder des Gemeinderates, stellt die ordnungsgemäße Ladung sowie die Beschlussfähigkeit fest, eröffnet die Sitzung des Gemeinderates und gibt folgende Tagesordnung bekannt:

### Tagesordnung und Verlauf der Sitzung

1. Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der Sitzung des Gemeinderats vom 21. März 2024

Parteienverkehrszeiten:	Mo	08:00	-	12:00	Bankverbindung	Raiffeisenbank Krems Bankstelle Furth IBAN: AT 48 3239 7000 0190 0083 BIC: RLNWATWWKRE UID NR. ATU 16281501	DVR: 0062898
	Di	09:00	-	12:00			
		16:00	-	19:00			
	Do	08:00	-	12:00			
	Fr	08:00	-	12:00			

2. Subventionsansuchen – Verein Kultur- Volksheim Furth
  3. Projekt Volksschule – Baubeirat – Bestellung Stellvertreter der Baubeiratsmitglieder
  4. Projekt Dorfzentrum – Auflösung Vertrag Generalplaner – Beschluss
  5. Projekt Dorfzentrum – Grundsatzbeschluss Grenzänderung
  6. Leader-Verein Wachau-Dunkelsteinerwald – Verlängerung Welterbefonds 2025-2027 - Beschluss
  7. Verlängerung Bausperre vom 20.07.2022 – Nebengebäude - Beschluss
  8. Richtlinie Anerkennung langjähriger Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter – Beschlussfassung
  9. nöGIG – Bestands- und Superädifikatsvertrag POP Furth - Beschluss
  10. Mittelschulgemeinde Furth – Sondernutzungsvertrag Stromzuleitung Hauptschule - Beschluss
  11. Grenzänderung KG Palt und Oberfucha - Beschlussfassung
  12. Straßengrundabtretung GstNr. 1202 KG Palt - Beschlussfassung
  13. Löschung Wiederkaufsrecht GstNr 99/9 KG Furth - Beschlussfassung
  14. Bericht Bürgermeisterin
  15. Anfragen und Berichte
  16. Herrengasse 283/2 – Mietvertrag - Beschlussfassung (nicht öffentlich)
- 
1. Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der Sitzung des Gemeinderats vom 21. März 2024

**Sachverhalt:** Den namhaft gemachten Vertretern wurde der Entwurf der letzten Verhandlungsschrift rechtzeitig übermittelt. Es sind keine schriftlichen Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der letzten Sitzung bis zur Sitzung eingegangen, gemäß § 53 Abs. 5 NÖ GO 1973. Da auch während der Sitzung keine schriftlichen Einwände eingebracht werden, gilt die Verhandlungsschrift als genehmigt.

## 2. Subventionsansuchen – Verein Kultur- Volksheim Furth

**Sachverhalt:** Der Verein Kultur- und Volksheim Furth hat mit Schreiben vom 23.04.2024 um finanzielle Unterstützung für die Umrüstung der Beleuchtung im Volksheim zur Senkung der Betriebskosten ersucht. Es wird um Übernahme der Rechnung für die Materialkosten in Höhe von € 1.272,14 inkl. Ust laut Angebot der Firma I-Center Menhart ersucht.

Eine Bedeckung ist im Voranschlag 2024 nicht vorgesehen.

Folgende Anträge werden zu diesem Tagesordnungspunkt gestellt und in nachfolgender Reihenfolge zur Abstimmung gebracht:

**Hauptantrag:** Der Gemeindevorstand stellt den Antrag an den Gemeinderat, dem Verein Kultur- und Volksheim Furth für die Umrüstung der Beleuchtung eine

Parteienverkehrszeiten:	Mo	08:00	-	12:00	Bankverbindung	Raiffeisenbank Krems Bankstelle Furth	DVR: 0062898
	Di	09:00	-	12:00		IBAN: AT 48 3239 7000 0190 0063	
		16:00	-	19:00		BIC: RLNWATWWKRE	
	Do	08:00	-	12:00		UID NR. ATU 16281501	
	Fr	08:00	-	12:00			

Subvention in Höhe von € 700, – zu gewähren. Die Subvention soll im 1. NVA 2024 berücksichtigt werden und kann erforderlichenfalls aus dem Überschuss des Vorjahres bedeckt werden.

**Abstimmungsergebnis:** mehrheitlich (Enthaltung Menhart)

Der Antrag gilt somit als angenommen.

**3. Projekt Volksschule – Baubeirat – Bestellung Stellvertreter der Baubeiratsmitglieder**

**Sachverhalt:** Um Baubeiratssitzungen leichter organisieren und die notwendigen Entscheidungen fristgerecht treffen zu können, insbesondere während der Sommermonate, sollten Stellvertretungen für die Mitglieder des Baubeirats festgelegt werden.

Folgende Anträge werden zu diesem Tagesordnungspunkt gestellt und in nachfolgender Reihenfolge zur Abstimmung gebracht:

**Hauptantrag:** Der Gemeindevorstand stellt den Antrag an den Gemeinderat, die bis zur Gemeinderatssitzung von den Fraktionen zu nominierenden Ersatzmitglieder zu bestellen. Von den GRÜNEN Furth wird GR Jakob Schabasser, von der SPÖ Furth wird GR Franz Schatzl und von der ÖVP Furth werden GGR Heidemarie Kroker und GR Erwin Pasrucker als stellvertretende Mitglieder des Baubeirates nominiert.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

Der Antrag gilt somit als angenommen.

**4. Projekt Dorfzentrum – Auflösung Vertrag Generalplaner – Beschluss**

**Sachverhalt:** Der von der Marktgemeinde Furth bei Göttweig beauftragte Rechtsanwalt Mag. Hintermeier hat einen Dissolutionsvertrag zur Auflösung der Vertragsbeziehungen mit der OSNAP Open South North Architecture Practice ZT GmbH sowie Caspar Wichert Architektur ZT GmbH erstellt.

Folgende Anträge werden zu diesem Tagesordnungspunkt gestellt und in nachfolgender Reihenfolge zur Abstimmung gebracht:

**Hauptantrag:** Der Gemeindevorstand stellt den Antrag an den Gemeinderat, nachfolgende Vereinbarung, mit den zwischenzeitlich verhandelten Änderungen im Vertragspunkt 6 hinsichtlich der Höhe der Pönale je Kalendertag zu beschließen:

Parteienvorkehrungszeiten:	Mo	08:00	-	12:00	Bankverbindung	Raiffeisenbank Krems Bankstelle Furth IBAN: AT 48 3239 7000 0190 0083 BIC: RLNWATWWKRE UID NR. ATU 16281501	DVR: 0062898
	Di	09:00	-	12:00			
		16:00	-	19:00			
	Do	08:00	-	12:00			
	Fr	08:00	-	12:00			



**HINTERMEIER**  
& PARTNER

RECHTSANWÄLTE

DR. ANTON HINTERMEIER  
MAG. JÜRGEN BRANDSTÄTTER  
MAG. ANTON HINTERMEIER  
MAG. MARTIN ENGELBRECHT

## DISSOLUTIONSVERTRAG,

welcher am heutigen Tage abgeschlossen wurde zwischen der **Marktgemeinde Furth bei Göttweig**, Obere Landstraße 65, 3511 Furth bei Göttweig, in der Folge als **Auftraggeber** bezeichnet, einerseits und

der **OSNAP Open South North Architecture Practice ZT GmbH**, Einsiedeleigasse 29, 1130 Wien, sowie der **Caspar Wichert Architektur ZT GmbH**, Riesenederfeld 2, 4040 Linz, in der Folge als **Auftragsnehmer** bezeichnet, andererseits wie folgt:

### 1. Grundlagen

Die Vertragsparteien haben einen Werkvertrag über die Durchführung von Generalplanerleistungen am Volksschulgebäude und am Kirchenplatz der Marktgemeinde Furth bei Göttweig abgeschlossen. Im Hinblick auf die bisherige Vertragsabwicklung soll nunmehr eine einvernehmliche Aufhebung von Teilen der genannten Aufträge nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Vereinbarung erfolgen.

### 2. Aufhebung von Teilen des Auftrages

Die Vertragsparteien vereinbaren hiermit den Entfall sämtlicher vertraglich vereinbarter Leistungen durch die Werkunternehmerin nach Fertigstellung der Einreichplanung. Zu erfüllen sind somit die folgenden Leistungsbilder aus dem abgeschlossenen Werkvertrag samt aller diesbezüglicher Nebenleistungen:

Projektphase Werkvertrag	Bezeichnung	Anteil am GP-Honorar
PPH 2	Projektvorbereitung	1%
PPH 3.1	Vorentwurf	13%
PPH 3.2	Entwurf	17%
PPH 3.3	Einreichung	10%
Gesamt		41%

Nicht zu erfüllen, somit von der Teilaufhebung des Vertrages betroffene Leistungen sind

Projektphase Werkvertrag	Bezeichnung	Anteil am GP-Honorar
PPH 3.4	Ausführungsvorbereitung	44%
PPH 4.1	Bauabwicklung	10%
PPH 4.2	Übergabe	1%
PPH 5	Nachbetreuung	4%
Gesamt		59%

Weiters entfallen alle Leistungen, somit 100% des Honorars an der örtlichen Bauaufsicht (B.2 – ÖBA).

Die Auftragnehmer werden es daher übernehmen, fristgerecht und ordnungsgemäß für die vollständige und fertige Einreichplanung samt Erteilung aller notwendiger Genehmigungen für das Bauvorhaben (siehe abgeschlossener Werkvertrag) sorgen.

### **3. Entgelt**

Das vereinbarte vertragliche Entgelt für die weiterhin zu erbringenden Teilleistungen bleibt unverändert; die Auftragnehmer erhalten somit jene Zahlungen, die im Zahlungsplan des Werkvertrages vorgesehen sind, bis zur Fertigstellung der Projektphase PPH 3.3. (Einreichung). Weiteres Entgelt erhalten die Auftragnehmer nicht, insbesondere auch keine Zahlungen aufgrund des Entfalls der von weiteren Leistungen.

Vom Honorar für die Projektphase PPH 3.3 wird jedoch ein Anteil von 4% des nunmehr verbleibenden Generalplanungshonorars als Hafrücklass bis zur Übergabe des Bauwerkes (Abschluss der PPH 4.2 durch andere Auftragnehmer) vereinbart. Die Zahlung wird jedoch spätestens 3 Jahre nach ordnungsgemäßem Abschluss der PPH 3.3 zu Zahlung fällig. Um diesen Hafrücklass vermindert sich zunächst die vereinbarte Zahlung für die PPH 3.3. Der Hafrücklass kann durch eine abstrakte Garantieerklärung eines erstklassigen österreichischen Kredit- oder Versicherungsinstitutes mit Laufzeit von mindestens 3 Jahren abgelöst werden.

### **4. Urheberrecht**

Den Auftragnehmern verbleibt das Urheberrecht an ihren Leistungen.

Die Auftragnehmer übertragen dem Auftraggeber alle Verwertungsrechte gem §§ 14 ff UrhG in der jeweils geltenden Fassung an den bisherigen Planungsleistungen und an allen Planungsleistungen, die im Rahmen der Vertragsabwicklung noch erfolgen. Dies betrifft sämtliche geistige Leistungen, auch jene der Subunternehmer. Von der Übertragung umfasst sind insbesondere die angefertigten Pläne, Skizzen, Schriftstücke, Lichtpausen, CAD-Vervielfältigungen, Datenträger, Kopien, Muster und Modelle sowie alle sonstigen Architektenleistungen, die der Vorbereitung und Verwirklichung des gegenständlichen Bauvorhabens dienen. Übertragen wird in diesem Zusammenhang insbesondere das Recht, das Bauvorhaben selbst zu vollenden, zu verändern, zu erweitern oder durch Dritte vollenden, verändern oder erweitern zu lassen. Das Vervielfältigungsrecht des Auftraggebers erstreckt sich lediglich auf die einmalige Ausführung des Bauvorhabens, nicht auf die Errichtung anderer Bauvorhaben.

Der Auftraggeber wird bei Veröffentlichungen und Bekanntmachungen über das Bauwerk den Namen der Auftragnehmer als Planverfasser nennen.

Die Auftragnehmer verpflichten sich in diesem Zusammenhang dazu, sämtliche vorhandene Pläne auch in bearbeitbaren, üblichen Dateiformaten (insbesondere .dwg) an den Auftraggeber zu übermitteln. Die Übermittlung der Planungsunterlagen hat nach Vorgabe des Auftraggebers bereits vor Abschluss der Tätigkeiten der Auftragnehmer zu erfolgen, um eine reibungslose Übernahme der Planungstätigkeiten durch ein anderes Planungsbüro zu ermöglichen. Die Auftragnehmer werden ohne gesondertes Entgelt sämtliche Informationen erteilen, die für die Fortführung der Planungen erforderlich sind, die Auftragnehmer übernehmen es auch, dem neuen Planungsbüro direkt alle erforderlichen Unterlagen und Informationen weiterzugeben, die dieses für die zweckmäßige und möglichst unkomplizierte Fortführung der

Parteienverkehrszeiten:	Mo	08:00	-	12:00	Bankverbindung	Raiffeisenbank Krems Bankstelle Furth IBAN: AT 48 3239 7000 0190 0083 BIC: RLNWATWWKRE UID NR. ATU 16281501	DVR: 0062898
	Di	09:00	-	12:00			
		16:00	-	19:00			
	Do	08:00	-	12:00			
	Fr	08:00	-	12:00			

Planung benötigt. Diese Aufwände sind bereits im vereinbarten Entgelt enthalten. Auch alle sonstigen im Werkvertrag vereinbarten Dokumentationsunterlagen sind zu übergeben.

Die Auftragnehmer verzichten auf die Zahlung eines gesonderten Entgelts für die Leistungen dieses Vertragspunktes im Hinblick auf Punkt 5. Die Leistungen sind mit dem Entgelt laut Punkt 3. abgegolten.

### 5. Schadenersatz

Die Parteien vereinbaren als Ersatz der Schäden, die dem Auftraggeber durch die vorzeitige Aufhebung des gegenständlichen Vertrages entstanden sind, insbesondere als Ersatz für die Kosten des Auftraggebers für die Neudurchführung von zusätzlichen Vergabeverfahren, das Unterbleiben der Zahlung eines zusätzlichen Entgelts für die Übertragung des Werknutzungsrechtes im Sinne Punkt 4. dieser Vereinbarung.

### 6. Termine

Die Auftragnehmer sind dazu verpflichtet folgende Termine verbindlich einzuhalten:

Bezeichnung	Erläuterung	Termin
Entwurfsplanungen	Termin für die Übergabe aller Hochbauplanungen, die der Auftragnehmer in der Entwurfsphase (PPH 3.2) zu erbringen hat (Grundrisse, Schnitte und Ansichten) in ordnungsgemäßer und prüffähiger Form	21.6.2024
Entwurf	Termin für den vollständigen Abschluss der Projektphase PPH 3.2, somit insbesondere Vorlage der gesamten restlichen prüffähigen und ordnungsgemäß erstellten Entwurfsplanung samt aller erforderlicher Dokumente	27.6.2024
Einreichung	Termin für den vollständigen Abschluss der Projektphase PPH 3.3, somit insbesondere Vorlage der Einreichplanung und sämtlicher Unterlagen, die für die Einreichung bei jenen Stellen erforderlich sind, bei denen Genehmigungen für das Projekt eingeholt werden müssen, insbesondere auch sämtliche Unterlagen für die betroffenen Förderstellen (Nachforderungen der Behörden und Förderstellen im Zuge des Genehmigungsprozesses im üblichen Rahmen stellen dabei keine Unvollständigkeit dar)	30.8.2024

## Marktgemeinde Furth bei Göttweig

Obere Landstraße 65, 3511 Furth bei Göttweig

Telefon: +43 2732/84622-0 | Fax: +43 2732/84622-22 | E-Mail: [gemeinde@furth.at](mailto:gemeinde@furth.at)

Internet: [www.furth.gv.at](http://www.furth.gv.at)

Diese drei Termine werden zwischen den Parteien pönalisiert im Sinne A.9 des Werkvertrages, die Auftragnehmer verpflichten sich jedoch dazu, für jeden vollen Kalendertag, an dem die oben festgelegten Termine nicht eingehalten werden, eine Vertragsstrafe in Höhe von € 2.500,00 zu bezahlen. Die Vertragsstrafe wird der Höhe nach gedeckelt mit einem Betrag von maximal € 150.000,00. Die Vertragsstrafe wird auch fällig, wenn der frühere Termin nicht eingehalten wird, selbst wenn eine Aufholung zu einem späteren Zeitpunkt möglich ist. Es bleibt dem Auftraggeber vorbehalten, weitere Schäden, die über die vereinbarte Vertragsstrafe hinausgehen, bei den Auftragnehmern geltend zu machen.

Wenn die Auftragnehmer behaupten, dass die Termine mangels eigenen Verschuldens und des Verschuldens ihrer Subunternehmer nicht eingehalten werden konnten, obliegt ihnen der Beweis dafür (§ 12198 ABGB). Die Auftragnehmer erklären hiermit, dass die genannten Termine aus heutiger Sicht jedenfalls eingehalten werden können, und werden eine ordnungsgemäße Koordination mit sämtlichen Beteiligten übernehmen, damit die festgelegten Termine eingehalten werden können. Der Auftraggeber sichert eine entsprechende fristgerechte Mitwirkung zu, damit die festgelegten Termine eingehalten werden können.

Klargestellt wird, dass Nachforderungen der Behörden und Förderstellen im üblichen Rahmen im Zuge des Genehmigungsprozesses im üblichen Rahmen zwar keine Unvollständigkeit im Sinne der Nichteinhaltung des pönalisierten Termins darstellen, aber jedenfalls im Rahmen des Honorars für die Einreichplanung abzuarbeiten sind. Das vollständige Honorar steht erst zu, wenn die Genehmigungen per Bescheid aufliegen und alle sonstigen Voraussetzungen laut Werkvertrag erfüllt sind.

### 7. Sonstiges

Diese Vereinbarung befreit die Auftragnehmer nicht davon, sämtlich bis zum vereinbarten Ende des Vertragsverhältnisses durchgeföhrten Arbeiten ordnungsgemäß und entsprechend den ursprünglichen Bedingungen des zwischen den Parteien abgeschlossenen Werkvertrages durchzuföhrn und einzuhalten. Sämtliche Pflichten aus dem ursprünglichen Werkvertrag bleiben, soweit sie mit dieser Vereinbarung nicht ausdrücklich aufgehoben wurden, weiterhin vollinhaltlich aufrecht. Es wird jedoch klargestellt, dass die Auftragnehmer für das Fehlverhalten späterer Unternehmen, die auf Grundlage ihrer eigenen (ordnungsgemäßen) Pläne tätig werden, nicht haften, da es sich dabei nicht um Subunternehmer von ihnen handelt. Für eigene Fehler in den Plänen, die sich erst bei einer späteren Bearbeitung herausstellen, haften die Auftragnehmer jedoch sehr wohl.

Auf Seiten der Auftragnehmerin steht der Vertrag unter der aufschiebenden Bedingung der Bewilligung durch den Gemeinderat der Marktgemeinde Furth bei Göttweig.

am

(Marktgemeinde Furth bei Göttweig)

Parteienverkehrszeiten:	Mo	08:00	-	12:00	Bankverbindung	Raiffeisenbank Krems Bankstelle Furth	DVR: 0062898
	Di	09:00	-	12:00		IBAN: AT 48 3239 7000 0190 0083	
		16:00	-	19:00		BIC: RLNWATWWKRE	
	Do	08:00	-	12:00		UID NR. ATU 16281501	
	Fr	08:00	-	12:00			

**Marktgemeinde Furth bei Göttweig**

Obere Landstraße 65, 3511 Furth bei Göttweig

Telefon: +43 2732/84622-0 | Fax: +43 2732/84622-22 | E-Mail: [gemeinde@furth.at](mailto:gemeinde@furth.at)Internet: [www.furth.gv.at](http://www.furth.gv.at)

.....WIEN....., am ..29.4.2024.....

**OSNAP**  
Open South North Architecture Practice  
ZT GmbH | Flügelgraben 29 | 1130 Wien  
Gesamtkonsulent: Arch. Ulrich Hayen  
+43 664 204010 | [info@osnap.at](mailto:info@osnap.at) | [www.osnap.at](http://www.osnap.at)

-/- (OSNAP Open South North Architecture Practice ZT GmbH)

.....WIEN....., am ..26.04.2024.....

**Caspar Wichert**

ARCHITEKTUR ZT GMBH | STUSSERSTRASSE 346, 1000 WIEN  
+43 1 800 27 40 - [caspar.wichert@zts.at](mailto:caspar.wichert@zts.at)

(Caspar Wichert Architektur ZT GmbH)

**Abstimmungsergebnis: einstimmig**

Der Antrag gilt somit als angenommen.

Parteienverkehrszeiten:	Mo	08:00	-	12:00	Bankverbindung	Raiffeisenbank Krems Bankstelle Furth	DVR: 0062898
	Di	09:00	-	12:00		IBAN: AT 48 3239 7000 0190 0083	
		16:00	-	19:00		BIC: RLNWATWWKRE	
	Do	08:00	-	12:00		UID NR. ATU 16281501	
	Fr	08:00	-	12:00			

## 5. Projekt Dorfzentrum – Grundsatzbeschluss Grenzänderung

**Sachverhalt:** Für die Änderung der Grundstücksgrenzen zur Umsetzung des Dorfzentrumsprojekts wurde ein erster Teilungsvorschlag erarbeitet. Bgm. Berger berichtet.

Folgende Anträge werden zu diesem Tagesordnungspunkt gestellt und in nachfolgender Reihenfolge zur Abstimmung gebracht:

**Hauptantrag:** Der Gemeindevorstand stellt den Antrag an den Gemeinderat, dem vorliegenden Teilungsvorschlag grundsätzlich zuzustimmen und somit die notwendigen weiteren Verhandlungen und Arbeiten wie Vermessung, Erstellung eines Teilungsplanes etc. zu bewilligen:



**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

Der Antrag gilt somit als angenommen.

## 6. Leader-Verein Wachau-Dunkelsteinerwald – Verlängerung Welterbefonds 2025-2027 - Beschluss

Parteienverkehrszeiten:	Mo	08:00	-	12:00	Bankverbindung	Raiffeisenbank Krems Bankstelle Furth IBAN: AT 48 3239 7000 0190 0083 BIC: RLNWATWWKRE UID NR. ATU 16281501	DVR: 0062898
	Di	09:00	-	12:00			
		16:00	-	19:00			
	Do	08:00	-	12:00			
	Fr	08:00	-	12:00			

**Sachverhalt:** Die Region Wachau setzt viele Projekte um, die über die jeweiligen Gemeindegrenzen hinausgehen. Um solche Projekte schneller und effizienter umsetzen zu können, wurde mit Start 2022 der Welterbefonds eingerichtet. Dieser dient ausschließlich zur Finanzierung regionaler Projekte. Welche Projekte mit diesen Geldern umgesetzt werden, wird von den BürgermeisterInnen der Wachau-Gemeinden beschlossen.

Der Welterbefonds wurde für vorerst für 3 Jahre beschlossen. In den drei Jahren wurden die regionsweiten Projekte „Welterbesteig“ und „Touristisches Leitsystem“ mit Hilfe des Welterbefonds gestartet. Für 2024 ist der Start des Projekts „Donau-Radweg 3.0“ geplant.

Der Fonds soll um weitere 3 Jahre verlängert werden, die Höhe der Beiträge bleibt gleich wie bisher:

- Aggsbach Markt, Maria Laach, Bergern, Schönbühel Aggsbach, Mühldorf: € 3.000, --/Jahr
- Emmersdorf, Spitz, Weißenkirchen, Dürnstein, Mautern, Furth, Rossatz-Arnsdorf: € 5.000, --/Jahr
- Melk, Krems: € 10.000, --/Jahr

Ziel des Fonds ist es, Projekte schneller realisieren zu können und somit auf Herausforderungen schneller reagieren zu können und Themen, die die gesamte Region betreffen, weiter vorantreiben zu können und die Region besser zu vernetzen.

Die Bedeckung soll in den zukünftigen Budgets 2025 - 2027 aufgenommen werden.

Folgende Anträge werden zu diesem Tagesordnungspunkt gestellt und in nachfolgender Reihenfolge zur Abstimmung gebracht:

**Hauptantrag:** Der Gemeindevorstand stellt den Antrag an den Gemeinderat, der Verlängerung des Welterbefonds um weitere 3 Jahre (2025 bis 2027) zuzustimmen und die Mittel der Marktgemeinde Furth bei Göttweig von € 5.000, -- pro Jahr zur Verfügung zu stellen, sofern sich auch alle anderen beteiligten Gemeinde zur Beitragsleistung verpflichten.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

Der Antrag gilt somit als angenommen.

## 7. Verlängerung Bausperre vom 20.07.2022 – Nebengebäude - Beschluss

**Sachverhalt:** Mit Gemeinderatsbeschluss vom 20.07.2022 wurde mit Rechtskraft vom 09.08.2022 eine Bausperre betreffend dem Verbot von Neu- oder Zubauten von Nebengebäuden auf Grundstücken ohne Hauptgebäude sowie der Versickerungsfähigkeit von KFZ-Stellplatzflächen gemäß § 35 Abs. 1 NÖ ROG 2014 erlassen. Gemäß § 35 Abs. 3 NÖ ROG 2014 endet eine Bausperre nach zwei

Parteienverkehrszeiten:	Mo	08:00	-	12:00	Bankverbindung	Raiffeisenbank Krems Bankstelle Furth IBAN: AT 48 3239 7000 0190 0083 BIC: RLNWATWWKRE UID NR. ATU 16281501	DVR: 0062898
	Di	09:00	-	12:00			
		16:00	-	19:00			
	Do	08:00	-	12:00			
	Fr	08:00	-	12:00			

Jahren sofern sie nicht davor aufgehoben wird oder einmalig um ein Jahr verlängert wird. Da die betreffenden Regelungen noch nicht im Bebauungsplan verankert, ist eine Verlängerung notwendig.

Folgende Anträge werden zu diesem Tagesordnungspunkt gestellt und in nachfolgender Reihenfolge zur Abstimmung gebracht:

**Hauptantrag:** Der Gemeindevorstand stellt den Antrag an den Gemeinderat, die nachfolgende Verordnung gemäß § 35 Abs. 3 NÖ ROG 2014 über die Verlängerung der Verordnung über eine Bausperre vom 22.07.2022 zu beschließen:

---

4/2022-101

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

[www.furth.at/datenschutz/](http://www.furth.at/datenschutz/)

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Furth bei Göttweig beschließt in seiner Sitzung am 02. Mai 2024, TOP 07 folgende

# VERORDNUNG

## über die Verlängerung der Bausperre vom 20.07.2022

### § 1

Gemäß § 35 Abs. 3 des NÖ-Raumordnungsgesetzes 2014, LGBI. Nr. 3/2015 i.d.g.F., wird die Verordnung 4/2022-13, welche vom Gemeinderat der Marktgemeinde Furth bei Göttweig in der Sitzung am 20. Juli 2022 beschlossen wurde und am 09. August 2022 in Kraft getreten ist, um ein Jahr verlängert.

### § 2

Diese Verordnung tritt mit 09.08.2024 in Kraft. Die Verordnung tritt 1 Jahr nach ihrer Rechtskraft außer Kraft, wenn sie nicht früher aufgehoben wird.

---

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

Der Antrag gilt somit als angenommen.

### 8. Richtlinie Anerkennung langjähriger Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter – Beschlussfassung

Parteienverkehrszeiten:	Mo	08:00	-	12:00	Bankverbindung	Raiffeisenbank Krems Bankstelle Furth IBAN: AT 48 3239 7000 0190 0083 BIC: RLNWATWWKRE UID NR: ATU 16281501	DVR: 0062898
	Di	09:00	-	12:00			
		16:00	-	19:00			
	Do	08:00	-	12:00			
	Fr	08:00	-	12:00			

**Sachverhalt:** Aufgrund der Besprechungen mit der Personalvertretung soll für die Anerkennung der Leistungen langjähriger Mitarbeiter eine Richtlinie durch den Gemeinderat erlassen werden.

Folgende Anträge werden zu diesem Tagesordnungspunkt gestellt und in nachfolgender Reihenfolge zur Abstimmung gebracht:

**Hauptantrag:** Der Gemeindevorstand stellt den Antrag an den Gemeinderat, die nachfolgende Richtlinie zu beschließen:

---

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Furth bei Göttweig hat in seiner Sitzung am 02.05.2024 nachfolgende

## **Richtlinie**

### **über die Anerkennung der Leistungen der Gemeindebediensteten**

beschlossen.

Aufgrund der Anregung der Personalvertretung der Marktgemeinde Furth bei Göttweig wurde diese Richtlinie gemeinsam zwischen Arbeitnehmervertretern und Arbeitgebervertretern ausgearbeitet und dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt.

#### **§ 1**

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Marktgemeinde Furth bei Göttweig erhalten als Anerkennung der Leistungen für den Dienstgeber aus Anlass einer zurückgelegten Dienstzeit, gerechnet ab dem tatsächlichen Eintrittstag, von jeweils 5, 10, 15, 25 und 40 Jahren ein Sachgeschenk im Wert von jeweils € 25,- inkl. Ust.

Die dienstrechtlich vorgesehenen Jubiläumsbelohnungen bleiben davon unberührt.

#### **§ 2**

Die Überreichung der Anerkennung soll grundsätzlich in einem dem Anlass entsprechenden Rahmen wie zum Beispiel das Betriebsfest erfolgen.

#### **§ 3**

Die Personalvertretung hat jährlich einen schriftlichen Vorschlag über die zu ehrenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, zumindest 4 Wochen vor dem geplanten Übergabetermin, an den Dienstgeber zu übermitteln.

Im Falle schwerwiegender disziplinarischer Verstöße und Dienstpflichtverletzungen durch einzelne Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer kann im Einvernehmen mit der Personalvertretung von der Zuerkennung der Anerkennung abgesehen werden.

#### **§ 4**

Parteienverkehrszeiten:	Mo	08:00	-	12:00	Bankverbindung	Raiffeisenbank Krems Bankstelle Furth IBAN: AT 48 3239 7000 0190 0083 BIC: RLNWATWWKRE UID NR. ATU 16281501	DVR: 0062898
	Di	09:00	-	12:00			
		16:00	-	19:00			
	Do	08:00	-	12:00			
	Fr	08:00	-	12:00			

Es handelt sich um eine freiwillige Leistung der Marktgemeinde Furth bei Göttweig gegenüber den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Es besteht daher kein Rechtsanspruch auf Zuerkennung der Anerkennung.

### **§ 5**

Im Rahmen des erstmaligen Inkrafttretens dieser Richtlinie werden allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die Anerkennungen für das jeweils letzte erreichte Dienstzeitjubiläum nachträglich überreicht.

### **§ 6**

Diese Richtlinie tritt mit 01.06.2024 in Kraft.

**Abstimmungsergebnis:** mehrheitliche angenommen (Enthaltung GR Bruckner)

Der Antrag gilt somit als angenommen.

#### **9. nöGIG – Bestands- und Superädifikatsvertrag POP Furth - Beschluss**

**Sachverhalt:** Für die Errichtung des FTTH POP auf einem Grundstück der Marktgemeinde Furth bei Göttweig durch die nöGIG Phase Zwei GmbH ist ein Bestands- und Superädifikatsvertrag erforderlich.

Folgende Anträge werden zu diesem Tagesordnungspunkt gestellt und in nachfolgender Reihenfolge zur Abstimmung gebracht:

**Hauptantrag:** Der Gemeindevorstand stellt den Antrag an den Gemeinderat, nachfolgenden Vertrag zu beschließen:

# Bestand- und Superädifikatsvertrag

abgeschlossen zwischen

der **Marktgemeinde Furth bei Göttweig**, Obere Landstraße 65, 3511 Furth bei Göttweig,  
im Folgenden „Bestandgeberin“ genannt,

und

der **nöGIG Phase Zwei GmbH**, FN 521159 k, Niederösterreichring 2, Haus A, 3100 St. Pölten,  
im Folgenden „Bestandnehmerin“ genannt,

im Folgenden gemeinsam „Vertragsteile“ genannt wie folgt:

## § 1 Liegenschaft

- 1.1. Die Bestandgeberin ist bucherliche Eigentümerin der Liegenschaft EZ 469 der KG 12166 Palt des Bezirksgerichtes Krems an der Donau.
- 1.2. Der Grundbuchsatz ist als Anlage 1.2. angeschlossen und bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages.

## § 2 Bestandfläche

- 2.1. Die Vertragsteile halten fest, dass die Bestandnehmerin die Bestandfläche zum Zweck der Errichtung, der Erhaltung und des Betriebes eines **Bauwerkes (Betriebsgebäude)** in Bestand nimmt.
- 2.2. Die Bestandgeberin gibt hiemit der Bestandnehmerin die **Teilfläche des Grundstückes 1013/2 der KG 12166 Palt im Ausmaß von 36,5 m<sup>2</sup> gemäß dem von der Bestandgeberin genehmigten Plan, der diesem Vertrag als Anlage 2.2. als integrierender Bestandteil angeschlossen ist**, in Bestand. Die Bestandnehmerin nimmt die Bestandfläche in Bestand.



### § 3 Superädifikat

- 3.1. Die Bestandgeberin räumt, für sich und ihre Rechtsnachfolger, der Bestandnehmerin und deren Rechtsnachfolgern, unabhängig davon, ob es sich um Einzel- oder Gesamtrechtsnachfolge handelt, das Recht ein, auf der Bestandfläche gemäß Punkt 2.2. dieses Vertrages, ein *Bauwerk (Betriebsgebäude)*, insbesondere eine Ortszentrale ("Point of Presence" oder "PoP") für das von der Bestandnehmerin errichtete LWL-Breitbandnetz, als Superädifikat zu errichten, zu betreiben und zu erhalten.
- 3.2. Die Rechtseinräumung erstreckt sich auf sämtliche Maßnahmen, die erforderlich sind, um das *Bauwerk (Betriebsgebäude)* zu errichten, zu betreiben und zu erhalten, insbesondere auch auf Bauarbeiten, die Herstellung von Versorgungsleitungen nach einvernehmlicher Festlegung der Trassenführung, etc.
- 3.3. Die Bestandnehmerin ist daher zu sämtlichen Tätigkeiten und Maßnahmen berechtigt, die erforderlich und/oder nützlich sind, um ein *Bauwerk (Betriebsgebäude)* zu errichten, zu betreiben und zu erhalten, unabhängig davon, ob die Maßnahmen in diesem Vertrag ausdrücklich aufgezählt sind oder nicht.
- 3.4. Die Bestandnehmerin nimmt die Rechtseinräumung, für sich und ihre Rechtsnachfolger, rechtsverbindlich an.
- 3.5. Die von der Bestandnehmerin auf der Bestandfläche errichteten Baulichkeiten und Anlagen werden mit der Absicht errichtet, dass sie nicht auf der Bestandfläche verbleiben sollen und stehen im alleinigen und unbeschränkten Eigentum der Bestandnehmerin. Der Bestand- und Superädifikatsvertrag ist unverzüglich nach Unterzeichnung im Grundbuch einzuverleiben. Die Einreichung des gegenständlichen Vertrages, mit der die Errichtung des Bauwerks auf fremden Grund gestattet wurde, und die Ersichtlichmachung dieser Einreichung für das Bauwerk ist im Grundbuch der KG 12166 Palt des Bezirksgerichtes Krems an der Donau hinsichtlich der EZ 469 des Grundstückes 1013/2 vorzunehmen. Die Bestandgeberin verpflichtet sich bereits jetzt, sämtliche Anträge auf Kosten der Bestandnehmerin zu stellen und/oder zu unterfertigen, die erforderlich sind, um
  - 3.5.1. das Bestandrecht gemäß § 2.2. dieses Vertrages im Grundbuch einzuverleiben, und
  - 3.5.2. die Einreichung der Urkunde eines Bauwerkes gemäß § 435 ABGB auf der Bestandfläche gemäß Punkt 2.2. dieses Vertrages im Grundbuch ersichtlich zu machen.

Parteienverkehrszeiten:	Mo	08:00	-	12:00	Bankverbindung	Raiffeisenbank Krems Bankstelle Furth IBAN: AT 48 3239 7000 0190 0083 BIC: RLNWATWWKRE UID NR.: ATU 16281501	DVR: 0062898
	Di	09:00	-	12:00			
		16:00	-	19:00			
	Do	08:00	-	12:00			
	Fr	08:00	-	12:00			

## **§ 4 Wechselseitige Rechte und Pflichten**

**4.1. Die Bestandnehmerin ist**

4.1.1. berechtigt

4.1.1.1. das Bauwerk (Betriebsgebäude) samt allen erforderlichen baulichen Maßnahmen, Anlagen, Versorgungsleitungen, etc. zu errichten, zu betreiben und zu erhalten, und

4.1.1.2. Dritten wie insbesondere Aktivnetz-Betreibern und/oder im Breitbandnetz der Bestandnehmerin tätigen Internetservice-Providern (ISPs) die entgeltliche oder unentgeltliche Mitbenutzung des Bauwerks samt allen Anlagen, Versorgungsleitungen, etc. für deren Geschäftszwecke auf vertraglicher Basis oder gemäß § 8 TKG idjgF zu gestatten.

4.1.2. verpflichtet

4.1.2.1. sämtliche behördlichen Bewilligungen für den Bau, den Betrieb und die Errichtung der Anlagen einzuholen und sämtliche behördliche Auflagen zu erfüllen;

4.1.2.2. vor Beginn der Baumaßnahmen Erhebungen anzustellen und sicherzustellen, dass weder im Zuge der Baumaßnahmen noch im Zuge des Betriebes der Anlagen bestehende Ver- und/oder Entsorgungsleitungen, wie beispielsweise Telefon, Wasser, Schmutzwasser, Strom etc. beschädigt werden und

4.1.2.3. über eine Haftpflichtversicherung bei einem Versicherungsunternehmen mit Sitz in Österreich oder dem EWR zu verfügen und diesen Versicherungsschutz während der gesamten Vertragslaufzeit aufrecht zu erhalten.

**4.2. Die Bestandgeberin ist**

4.2.1. berechtigt von der Bestandnehmerin den Nachweis zu verlangen, dass sämtliche für die Bauführung und den Betrieb erforderlichen behördlichen Bewilligungen rechtskräftig vorliegen;

4.2.2. verpflichtet

4.2.2.1. die Bestandnehmerin über sämtliche im Eigentum der Bestandgeberin befindlichen Leitungen, Einbauten, etc. zu unterrichten;

Parteienverkehrszeiten:	Mo	08:00	-	12:00	Bankverbindung	Raiffeisenbank Krems Bankstelle Furth IBAN: AT 48 3239 7000 0190 0083 BIC: RLNWATWWKRE UID NR. ATU 16281501	DVR: 0062898
	Di	09:00	-	12:00			
		16:00	-	19:00			
	Do	08:00	-	12:00			
	Fr	08:00	-	12:00			

- 4.2.2.2. sämtliche Unterschriften und/oder Zustimmungserklärungen abzugeben, die im Zuge der behördlichen Bewilligung der Baulichkeiten, Anlagen, Versorgungsleitungen, etc. vom Grundeigentümer abzugeben sind;
  - 4.2.2.3. sämtliche Handlungen zu unterlassen, die die Errichtung, den Betrieb und/oder die Erhaltung der Baulichkeiten, Anlagen, Versorgungsleitungen, etc. gefährden und/oder verzögern könnten, und
  - 4.2.2.4. sämtliche Verkehrssicherungspflichten, insbesondere die Straßenräumung, für sämtliche Flächen zu übernehmen, die an die Bestandfläche angrenzen.
- 4.3. Die Bestandgeberin gewährleistet weiters, dass die Bestandfläche über die erforderliche Widmung und Eignung zur Errichtung, zum Betrieb und zur Erhaltung der Baulichkeiten, Anlagen, Versorgungsleitungen, etc. verfügt, und dass auch keine Rechte Dritter an der Liegenschaft bestehen, die die Errichtung, die Erhaltung und den Betrieb durch die Bestandgeberin ver- oder behindern könnten.

## § 5 Entgelt

- 5.1. Die Bestandnehmerin ist verpflichtet ein einmaliges Bestandentgelt für die Bestandfläche gemäß Punkt 2.2. dieses Vertrages in der Höhe von EUR 125,50/m<sup>2</sup> (Euro ein-hundertfünfundzwanzig Komma fünfzig pro Quadratmeter) somit für die Gesamtfläche von 36,5 m<sup>2</sup> (sechsunddreißig Komma fünf Quadratmeter) sohin ein Gesamtbestandentgelt in Höhe von EUR 4.580,75 (Euro viertausendfünfhundertachtzig Komma fünfsiebenzig) zu zahlen.
- 5.2. Das Gesamtbestandentgelt gemäß § 5.1. unterliegt *nicht* der Umsatzsteuer.

## § 6 Beginn und Ende des Vertrages

- 6.1. Der Vertrag beginnt mit Vertragsunterfertigung und ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
- 6.2. Vorbehaltlich des von der Bestandgeberin in Punkt 6.3. dieses Vertrages abgegebenen Kündigungsverzichts ist jeder Vertragsteil berechtigt, den vorliegenden Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 12 (zwölf) Monaten zum Ende eines Kalendermonats aufzukündigen.
- 6.3. Die Bestandgeberin verzichtet jedoch für die Dauer von 50 (fünfzig) Jahren ab Vertragsbeginn auf die Ausübung des ordentlichen Kündigungsrechts, sodass unter

Parteienverkehrszeiten:	Mo	08:00	-	12:00	Bankverbindung	Raiffeisenbank Krems Bankstelle Furth	DVR: 0062898
	Di	09:00	-	12:00		IBAN: AT 48 3239 7000 0190 0083	
		16:00	-	19:00		BIC: RLNWATWWKRE	
	Do	08:00	-	12:00		UID NR.: ATU 16281501	
	Fr	08:00	-	12:00			Seite 18 von 46

Einhaltung der in Punkt 6.2. dieses Vertrages vereinbarten Kündigungsfrist die ordentliche Kündigung durch die Bestandgeberin somit erstmals mit Wirkung zum Ablauf des 51. (einundfünfzigsten) Jahres ab Vertragsbeginn ausgesprochen werden kann.

- 6.4. Das Recht der Bestandgeberin zur Auflösung des Vertrages gemäß § 1118 ABGB bleibt unberührt.
- 6.5. Ungeachtet der Regelungen bezüglich der ordentlichen Kündigungsfristen und -termine gemäß Punkt 6.2. ist die Bestandnehmerin berechtigt, den vorliegenden Vertrag unter Setzung einer Kündigungsfrist von 1 (einem) Monat, jeweils zum Ende eines jeden Kalendermonats zu kündigen, wenn die Bestandgeberin die Nutzung der Bestandfläche und/oder der darauf befindlichen Baulichkeiten für den vereinbarten Zweck (insbesondere der Nutzung als Ortszentrale (PoP) für das von der Bestandnehmerin errichtete LWL-Breitbandnetz) nachhaltig behindert oder unmöglich macht. Wird die Behinderung innerhalb der Kündigungsfrist von 1 (einem) Monat nachweislich und permanent beseitigt, so ist die Kündigung gegenstandslos und wird das Vertragsverhältnis fortgesetzt.
- 6.6. In Falle der Beendigung des Bestandvertrages ist die Bestandnehmerin berechtigt und verpflichtet, auf eigene Kosten den ursprünglichen Zustand der Bestandfläche wiederherzustellen bzw. ist die Bestandgeberin berechtigt, die Entfernung der Baulichkeiten, Anlagen, Versorgungsleitungen, etc. zu verlangen.
- 6.7. Im Falle der Beendigung des Vertrages durch die Bestandnehmerin aus wichtigem Grund gemäß Punkt 6.5. dieses Vertrages hat die Bestandgeberin der Bestandnehmerin die Baulichkeiten, Anlagen, etc. zum Buchwert abzulösen, die Zahlung ist binnen 6 (sechs) Wochen ab Beendigung des Vertragsverhältnisses zur Zahlung fällig.
- 6.8. Werden die Baulichkeiten, Anlagen, Versorgungsleitungen, etc. bei Beendigung dieses Vertrags im Einvernehmen mit der Bestandgeberin nicht entfernt, gehen diese entschädigungslos und entgeltfrei in das Eigentum der Bestandgeberin über; die Bestandnehmerin haftet weder für einen bestimmten Zustand noch für eine bestimmte Brauchbarkeit der Baulichkeiten, Anlagen, Versorgungsleitungen, etc.
- 6.9. Die Bestandnehmerin verpflichtet sich bereits jetzt, sämtliche Anträge zu unterfertigen, die erforderlich sind, um den Übergang des Bauwerkes an die Bestandgeberin sicherzustellen und im Grundbuch ersichtlich zu machen.

## § 7 Übergang der Rechte und Pflichten

- 7.1. Die wechselseitigen Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag gehen auf die jeweiligen Rechtsnachfolger, unabhängig davon, ob es sich um Einzel- oder Gesamtrechtsnachfolge handelt, über.

Parteienverkehrszeiten:	Mo	08:00	-	12:00	Bankverbindung	Raiffeisenbank Krems Bankstelle Furth	DVR: 0062898
	Di	09:00	-	12:00		IBAN: AT 48 3239 7000 0190 0083	
		18:00	-	19:00		BIC: RLNWATWWKRE	
	Do	08:00	-	12:00		UID NR. ATU 16281501	
	Fr	08:00	-	12:00			

- 7.2. Die Vertragsteile verpflichten sich wechselseitig den gegenständlichen Vertrag allfälligen Rechtsnachfolgem zur Kenntnis zu bringen, und, sofern das Vertragsverhältnis nicht ohnedies von Gesetzes wegen auf den Rechtsnachfolger übergeht, das Vertragsverhältnis – einschließlich dieser (Weiter-)Überbindungsverpflichtung – auf diesen zu überbinden; dem jeweils andere Vertragsteil ist die vollständigen Überbindungen nachzuweisen.
- 7.3. Die Bestandnehmerin ist berechtigt, diesen Vertrag im Falle der Veräußerung des Superädifikats an den Erwerber zu überbinden. Die Bestandgeberin stimmt einem solchen Wechsel des Bestandnehmers bereits jetzt unwiderruflich mit Wirkung für sich und ihre Rechtsnachfolger unentgeltlich zu und verpflichtet sich, unverzüglich sämtliche erforderlichen Erklärungen abzugeben und zu unterfertigen, die zur grundbürgerlichen Sicherstellung des Wechsels des Bestandnehmers und Eigentümers des Superädifikats notwendig sind.
- 7.4. Die Bestandgeberin verzichtet, sowohl im Falle des Überganges dieses Vertrages auf einen Rechtsnachfolger der Bestandnehmerin als auch im Falle der Veräußerung des Superädifikats und der Überbindung dieses Vertrages auf den Erwerber, auf ein allfälliges Recht den Bestandzins zu erhöhen.

## **§ 8 Kosten**

- 8.1. Die mit der Errichtung, Vergebung und grundbürgerlichen Durchführung dieses Vertrages verbundenen Kosten und Gebühren hat, ebenso wie allfällige Vermessungskosten, die Bestandnehmerin zu tragen. Sollte die Bestandgeberin aus solchen Titeln in Anspruch genommen werden, so sichert die Bestandnehmerin volle Schad- und Klagoshaltung zu.
- 8.2. Die Bestandnehmerin ist verpflichtet, diesen Vertrag bei den Finanzbehörden anzuziegen und zu vergebühren. Sollte die Bestandgeberin aus solchen Titeln in Anspruch genommen werden, so sichert die Bestandnehmerin volle Schad- und Klagsloshaltung zu.
- 8.3. Sämtliche Kosten im Zusammenhang mit der Errichtung des Superädifikats, insbesondere Kosten für Einreichung, behördliche Bewilligungen, Errichtung, Betrieb und Verwaltung hat ausschließlich die Bestandnehmerin zu tragen. Sollte die Bestandgeberin aus solchen Kosten in Anspruch genommen werden, so sichert die Bestandnehmerin volle Schad- und Klagoshaltung zu.
- 8.4. Sonstige Kosten, insbesondere Kosten für Rechtsvertretung im Zusammenhang mit Abschluss dieses Vertrages, hat jeder Vertragsteil aus Eigenem zu tragen.

## **§ 9 Bevollmächtigung**

- 9.1. Die Vertragsteile bevollmächtigen hiermit das Notariat Mag. Leopold Dirmegger, öffentlicher Notar in 3100 St. Pölten, Franziskanergasse 4a, sämtliche mit der grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages verbundene Anträge zu stellen und Eingaben zu verfassen, weiters Abänderungen und/oder Ergänzungen dieses Vertrages, sofern sie zur Verbücherung notwendig sind, aus Eigenem vorzunehmen.
- 9.2. Die Bevollmächtigung erstreckt sich auch auf die Vertretung im Abgabenverfahren zu Zwecken der Selbstbemessung und der Abführung von Gebühren und Steuern. Des Weiteren gilt diese Vollmacht auch ausdrücklich für die Errichtung und Unterfertigung von Nachträgen, Aufsandungsurkunden etc, auch im Wege der Selbstkontrahierung, soweit dies zur Herstellung des Grundbuchstandes im Sinne dieses Vertrages notwendig sein sollte und dessen wirtschaftlichen Gehalt und/oder Inhalt nicht verändert.

## **§ 10 Aufsandungserklärung**

Die **Marktgemeinde Furth bei Göttweig** erteilt ihre ausdrückliche Einwilligung, dass aufgrund dieses Vertrages, ohne ihr weiteres Zutun und im Einvernehmen, jedoch nicht auf ihre Kosten, auf dem bezughabenden Grundstück der in Punkt 1.2. dieses Vertrages genannten Liegenschaft folgende Eintragungen bewilligt werden:

- 10.1. Einverleibung des Bestandrechtes gemäß Punkt 2.2. dieses Vertrages bis zum Ablauf von 50 (fünfzig) Jahren ab Vertragsunterfertigung.
- 10.2. Einreichung des gegenständlichen Vertrages zum Zwecke der Feststellung der Errichtung eines Bauwerkes auf dem **Grundstück 1013/2, EZ 469, der KG 12166 Palt des Bezirksgerichtes Krems an der Donau** durch die nöGIG Phase Zwei GmbH, FN 521159 k,
- 10.3. Ersichtlichmachung dieser Einreichung im Grundbuch.

## **§ 11 Sonstiges**

- 11.1. Der vorliegende Vertrag gibt den Willen der Vertragsteile vollumfänglich wieder, (mündliche) Nebenabreden, welcher Art auch immer, bestehen nicht.
- 11.2. Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform und der rechtsgültigen Unterfertigung durch sämtliche Vertragsteile; dies gilt insbesondere auch für das Abgehen vom Schriftformerfordernis.

Parteienverkehrszeiten:	Mo	08:00	-	12:00	Bankverbindung	Raiffeisenbank Krems Bankstelle Furth IBAN: AT 48 3239 7000 0190 0083 BIC: RLNWATWWKRE UID NR. ATU 16281501	DVR: 0062898
	Di	09:00	-	12:00			
		16:00	-	19:00			
	Do	08:00	-	12:00			
	Fr	08:00	-	12:00			

11.3. Sollte eine oder sollten mehrere Bestimmungen dieses Vertrages nichtig und/oder un-durchführbar sein, so berührt dies nicht den aufrechten Bestand der übrigen Bestim-mungen. An die Stelle der nichtigen und/oder undurchführbaren Bestimmung tritt eine wirksame und/oder durchführbare Bestimmung, die dem wirtschaftlichen Willen der Vertragsteile am nächsten kommt. Im Falle einer Regelungslücke im gegenständlichen Vertrag gilt jene Bestimmung als vereinbart, die die Vertragsteile dem wirtschaftlichen Gehalt nach vereinbart hätten, um den Vertragszweck zu erreichen.

11.3. Die Vertragsteile erklären Deviseninländer zu sein.

11.4. Die Bestandnehmerin erklärt an Eides statt, dass sich der Sitz der nöGIG Phase Zwei GmbH in Österreich befindet und die Voraussetzung einer Gleichstellung nach § 15 NÖ GVG 2007 in Ausübung der Kapitalverkehrsfreiheit aufgrund des Vertrages über die Europäischen Union (EUV) oder des Abkommens über den Europäischen Wirt-schaftsraum (EWR-Abkommen) vorliegt.

11.5. Dieser Vertrag wird in einem Original errichtet, welches für die Bestandnehmerin be-stimmt ist. Die Bestandgeberin erhält eine beglaubigte Kopie.

Furth bei Göttweig, am

Marktgemeinde Furth bei Göttweig

nöGIG Phase Zwei GmbH, FN 521159 k

Anlage 1.2.

Anlage 2.2.

Seite 8 von 8

Parteienvorkehrszeiten:	Mo	08:00	-	12:00	Bankverbindung	Raiffeisenbank Krems Bankstelle Furth	DVR: 0062898
	Di	09:00	-	12:00		IBAN: AT 48 3239 7000 0190 0083	
		16:00	-	19:00		BIC: RLNWATWWKRE	
	Do	08:00	-	12:00		UID NR. ATU 16281501	
	Fr	08:00	-	12:00			

Seite 22 von 46

---

**Abstimmungsergebnis: einstimmig**

Der Antrag gilt somit als angenommen.

10. Mittelschulgemeinde Furth – Sondernutzungsvertrag Stromzuleitung Hauptschule -  
Beschluss

**Sachverhalt:** Die Mittelschulgemeinde Furth bei Göttweig benötigt für den laufenden Betrieb sowie für mögliche zukünftige Erweiterungen bzw. der Errichtung einer Photovoltaikanlage eine stärkere Stromzuleitung. Da dafür öffentliches Gut (Hauptschulgasse) der Marktgemeinde Furth bei Göttweig beansprucht werden muss, wurde um Bewilligung einer Sondernutzung nach § 18 NÖ Straßengesetz 1999 angesucht.

Folgende Anträge werden zu diesem Tagesordnungspunkt gestellt und in nachfolgender Reihenfolge zur Abstimmung gebracht:

**Hauptantrag:** Der Gemeindevorstand stellt den Antrag an den Gemeinderat, die Sondernutzung für die neue Stromzuleitung der Mittelschulgemeinde Furth bei Göttweig aufgrund des öffentlichen Interesses ohne Sondernutzungsentgelt zu bewilligen.

---

## Sondernutzungsvertrag gemäß § 18 Abs. 1 NÖ Straßengesetz 1999

171/2019-26

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

[www.furth.at/datenschutz/](http://www.furth.at/datenschutz/)

Bezug

Bearbeiter

(02732) 84622

Durchwahl

Datum

Jamöck

11

03.05.2024

Betreff

Sondernutzungsvertrag gem. § 18 NÖ Straßengesetz 1999 für die Errichtung  
einer Stromzuleitung in der Hauptschulgasse für das Mittelschulgebäude Linke  
Bachzeile 246, 3511 Furth bei Göttweig

Folgender Sondernutzungsvertrag nach § 18 Nö Straßengesetz 1999 wird zwischen

**dem Antragsteller**

Mittelschulgemeinde Furth bei Göttweig

Obfrau Bgm. Mag Gudrun Berger

Linke Bachzeile 246

Parteienverkehrszeiten:	Mo	08:00	-	12:00	Bankverbindung	Raiffeisenbank Krems Bankstelle Furth IBAN: AT 48 3239 7000 0190 0083 BIC: RLNWATWWKRE UID NR. ATU 16281501	DVR: 0062898
	Di	09:00	-	12:00			
		16:00	-	19:00			
	Do	08:00	-	12:00			
	Fr	08:00	-	12:00			

3511 Furth bei Göttweig

und

dem **Straßenerhalter** der Hauptschulgasse

Marktgemeinde Furth bei Göttweig

vertreten durch Bürgermeisterin Mag. Gudrun Berger

Obere Landstraße 65

3511 Furth bei Göttweig

abgeschlossen.

Die Marktgemeinde Furth bei Göttweig als Straßenerhalter gestattet gemäß § 18 NÖ Straßengesetz LGBI Nr. 8500, in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit den Bestimmungen der Richtlinie über die Bewilligung von Aufgrabungsarbeiten 34/2012-6 vom 19.05.2014 dem Antragsteller aufgrund des **Ansuchens vom 09.02.2024** (162/2020-19), sowie auf Grund der eingereichten Projektunterlagen (Ansuchen und Planskizze), welche ebenfalls einen wesentlichen Bestandteil dieses Vertrages bilden die Errichtung einer Stromzuleitung in der Gemeindestraße Hauptschulgasse (GstNr. 21/5 KG Furth) für das Schulgebäude der Mittelschulgemeinde Furth bei Göttweig Linke Bachzeile 246, 3511 Furth bei Göttweig.

Die Bestimmungen der Richtlinie über die Bewilligung von Aufgrabungsarbeiten 34/2012-6 sind subsidiär anzuwenden, wobei die Bestimmungen dieses Sondernutzungsvertrages vorrangig zu behandeln sind.

Entsprechend § 18 Abs. 3 NÖ Straßengesetz 1999 werden folgende Inhalte der Sondernutzung in dieser Vereinbarung geregelt:

## A. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

### I. Beginn, Dauer und Kosten des Vertrages

Zur Verstärkung der Stromversorgung des Mittelschulgebäudes muss eine neue Stromzuleitung von der neu errichteten Trafostation in der L7071 (GstNr 21/6 KG Furth) zum Schulgebäude errichtet werden. Gegenstand der Sondernutzung ist die Verlegung einer unterirdischen Stromleitung linksseitig auf einer Länge von 91 m in der Hauptschulgasse (GstNr. 21/5, KG Furth) vom Kreuzungsbereich L7071/Hauptschulgasse bis auf Höhe des Zuganges zum Schulhof.

Für die Sondernutzung der Gemeindestraße wird aufgrund der Leitungslegung im öffentlichen Interesse (Betrieb einer öffentlichen, kostenlosen und gesetzlich notwendigen Einrichtung) **kein indexgebundener Bestandszins verlangt**.

Die tatsächlich errichtete Leitungslänge im Bereich der Gemeindestraße sowie der Außendurchmesser der Leitung und die tatsächliche Verlegetiefe ist vom Antragsteller der Marktgemeinde Furth bei Göttweig unmittelbar nach dem Abschluss der Leitungsbauarbeiten mit einem entsprechenden Bestandsplan bekanntzugeben.

Erstmalig ist der Bestandszins für jenes Jahr zu entrichten in dem die Leitung errichtet wurde, unabhängig von der tatsächlichen Inbetriebnahme der Leitung bzw. der endgültigen Fertigstellung der Straßenoberfläche.

Parteienverkehrszeiten:	Mo	08:00	-	12:00	Bankverbindung	Raiffeisenbank Krems Bankstelle Furth IBAN: AT 48 3239 7000 0190 0083 BIC: RLNWATWWKRE UID NR. ATU 16281501	DVR: 0062898
	Di	09:00	-	12:00			
		16:00	-	19:00			
	Do	08:00	-	12:00			
	Fr	08:00	-	12:00			

Der Bestandszins versteht sich ohne Umsatzsteuer, da der Bereich der Sondernutzung iSd NÖ Straßengesetz 1999 der Hoheitsverwaltung des Landes Niederösterreich zuzurechnen ist.

Der Bestandszins ist unabhängig von einer allenfalls anfallenden Gebrauchsabgabe nach den Bestimmungen des NÖ Gebrauchsabgabegesetzes 1973. Hinsichtlich der Erteilung Gebrauchserlaubnis wird jedoch auf § 2 NÖ Gebrauchsabgabegesetz 1973 verwiesen.

## **II. Kostentragung und Kostenersatz**

Kontaminierungen bzw. Verunreinigungen sowohl des Straßenaufbaues als auch des Erdrechts jeglicher Art und sonstige bauliche Erschwernisse jeder Art können nicht ausgeschlossen werden und übernimmt die Marktgemeinde Furth bei Göttweig keine Gewähr und Haftung für einen bestimmten Zustand sowie Beschaffenheit des Straßenaufbaues und trägt nicht die damit verbundenen Kosten.

Der Antragsteller hat ohne Kostenersatz der Marktgemeinde Furth bei Göttweig alle Kosten zu tragen, die infolge Herstellung, Wegschaffung bzw. etwaige Entsorgung des Aushubmaterials, Bestand, Änderung, Instandhaltung oder Beseitigung seiner Anlage entstehen oder erwachsen.

Diese Verpflichtung erstreckt sich sowohl auf die besonderen, aus Anlass der Sondernutzung der Gemeindestraße erforderlichen baulichen Herstellungen auf Gemeindestraßengrund und den Straßenbauwerken, als auch auf einen allfälligen Mehraufwand für die weitere Straßenerhaltung. Hierzu zählen auch die Kosten für die von der Marktgemeinde Furth bei Göttweig allenfalls erforderlich erachtete Aufsicht bei allen Arbeiten auf der Gemeindestraße, einschließlich der notwendigen Erhebungen der Organe der Marktgemeinde Furth bei Göttweig. Der Antragsteller hat ferner die Kosten der Herstellung und Erhaltung jener Maßnahmen, die zur Sicherung der Gemeindestraße oder deren Bauwerke erforderlich sind, sowie diese Entsorgungs- bzw. Deponiekosten, selbst zu tragen.

Sofern die beantragten Bauarbeiten in einem Zug mit einem allgemeinen Sanierungsvorhaben im ggst. Straßenzug durch den Straßenerhalter erfolgt, hat der Antragsteller der Marktgemeinde Furth bei Göttweig die für den Straßenerhalter anfallenden Mehrkosten entsprechend der Festlegungen des Abschnittes C dieses Vertrages zu ersetzen.

## **III. Abänderungspflicht**

Die Marktgemeinde Furth bei Göttweig kann auf Kosten des Antragstellers jederzeit eine entsprechende Abänderung, Ergänzung oder Verlegung der hergestellten Einrichtungen verlangen, falls dies wegen einer baulichen Umgestaltung der Gemeindestraße oder deren Nebenanlagen oder aus Verkehrsrücksichten notwendig wird. Die Kosten einer erforderlichen werdenden Anpassung der Anlagen des Antragstellers außerhalb des Gemeindestraßengrundes sind ebenfalls von diesem zu tragen.

Müssen bei Instandsetzungsarbeiten an Brücken, Leitungen vorübergehend entfernt werden, so hat dies durch und auf Kosten des Antragstellers zu erfolgen.

Falls dem Verlangen der Marktgemeinde Furth bei Göttweig nach einer von ihr zu bestimmenden Frist nicht entsprochen wird, ist die Marktgemeinde Furth bei Göttweig

Parteienverkehrszeiten:	Mo	08:00	-	12:00	Bankverbindung:	Raiffeisenbank Krems Bankstelle Furth IBAN: AT 48 3239 7000 0190 0083 BIC: RLNWATWWKRE UID NR. ATU 16281501	DVR: 0062898
	Di	09:00	-	12:00			
		16:00	-	19:00			
	Do	08:00	-	12:00			
	Fr	08:00	-	12:00			

berechtigt, die Abänderung auf Kosten und Gefahr des Antragstellers ausführen zu lassen.

**IV. Eigentumsverhältnisse**

Allfällige bauliche Umgestaltungen an den Straßenanlagen, die infolge der Herstellung, des Bestandes, der Änderung oder Instandhaltung der gestatteten Anlage erforderlich werden, gehen entschädigungslos in das Eigentum der Marktgemeinde Furth bei Göttweig über.

**V. Ausführungsfristen**

Die im Bereich des Straßenkörpers erforderlichen Arbeiten sind bis 01.06.2025 fertig zu stellen. Falls keine Fertigstellungsfrist festgesetzt ist, behält sich die Marktgemeinde Furth bei Göttweig das Recht vor, jederzeit eine solche in angemessenem Ausmaß nachträglich zu setzen. Wenn diese Frist nicht eingehalten wird, kann die Marktgemeinde Furth bei Göttweig diesen Vertrag einseitig, ohne Setzung einer Nachfrist, widerrufen. Die Ausführung von Grabungsarbeiten während der Zeit von 1. Dezember bis 15. April ist, ausgenommen im Falle unaufschiebar notwendiger Arbeiten, nicht gestattet.

**VI. Änderung der Benützung**

Jede Änderung in der Art oder Ausführung und der Benützung der gestatteten Anlagen bedarf der ausdrücklichen Zustimmung der Marktgemeinde Furth bei Göttweig

**VII. Haftung**

Der Antragsteller übernimmt die Haftung für alle unmittelbar oder mittelbar durch die Herstellung, den Bestand, die Änderung, Instandhaltung oder Beseitigung der Anlage herbeigeführten Schäden oder Rechtsfolgen und hat auch die Marktgemeinde Furth bei Göttweig vor allfälligen Ansprüchen dritter Personen schad- und klaglos zu halten. Die Marktgemeinde Furth bei Göttweig lehnt jede Haftung auf Ersatz für eine Beschädigung oder Störung des Betriebs der Anlage ab, die durch den Straßenverkehr oder durch nicht grob fahrlässiges Verhalten der Organe der Marktgemeinde Furth bei Göttweig bzw. der von ihr Beauftragten verursacht wird. Für jene Anlagenteile, bei welchen vom Antragsteller für die betriebliche Erhaltung, bauliche Instandhaltung, den Abbruch und die Erneuerung ein einmaliger Ablösebetrag geleistet wird, geht mit der Bezahlung des Ablösebetrages die Haftung auf die Marktgemeinde Furth bei Göttweig über.

Mit den Eigentümern anderer Anlagen, die im Bereich der geplanten Anlage auf der Gemeindestraße bestehen, ist vom Antragsteller rechtzeitig das Einvernehmen herzustellen.

**VIII. Straßenerhaltungslast durch Dritte**

Sofern die Straßenerhaltungslast für vom gegenständlichen Sondernutzungsvertrag betroffene Straßen von der Marktgemeinde Furth bei Göttweig über zivilrechtliche Verträge zur Gänze oder zum Teil an Dritte überbunden wurde oder wird, ist die Marktgemeinde Furth bei Göttweig befugt, dem jeweiligen Dritten alle die gegenständliche Sondernutzung betreffenden Daten zu dem Zweck zu übermitteln,

Parteienverkehrszeiten:	Mo	08:00	-	12:00	Bankverbindung	Raiffeisenbank Krems Bankstelle Furth IBAN: AT 48 3239 7000 0190 0083 BIC: RLNWATWWKRE UID NR. ATU 16281501	DVR: 0062898
	Di	09:00	-	12:00			
		16:00	-	19:00			
	Do	08:00	-	12:00			
	Fr	08:00	-	12:00			

es dem Dritten zu ermöglichen, allfällige zivilrechtliche Ansprüche aus den zuvor genannten Beschädigungen etc. direkt an den Schadensverursacher zu richten; insbesondere ist die Marktgemeinde Furth bei Göttweig befugt, dem Dritten zu diesem Zweck eine Kopie des gegenständlichen Vertrages zu übergeben.

#### **X. Straßenauflassung**

Für den Fall einer Auflassung des benützten Straßenzuges oder von Teilen desselben als Gemeindestraße und dessen bzw. deren Übergabe an einen anderen Straßenerhalter als die Marktgemeinde Furth bei Göttweig keine Verpflichtung, seine Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag an den neuen Straßenerhalter zu überbinden. Der Antragsteller hat sich vielmehr selbst nach Verständigung durch die Marktgemeinde Furth bei Göttweig um die Weiterbenützung der Straße zu bemühen.

#### **X. Rechtsnachfolge**

Bei Übergabe der gestatteten Anlage auf einen Rechtsnachfolger ist die Marktgemeinde Furth bei Göttweig vom Antragsteller hierüber sofort zu verständigen. Bei gleichbleibender Art und Nutzung der Anlage sind die mit dem Vertrag verbundenen Rechte und Pflichten vom Antragsteller auf den Rechtsnachfolger zu überbinden. Bei einer beabsichtigten Änderung in der Art der Benützung der Anlage hat der Rechtsnachfolger mit der Marktgemeinde Furth bei Göttweig einen neuen Gestattungsvertrag abzuschließen.

#### **XI. Auflösung des Vertrages**

Die Marktgemeinde Furth bei Göttweig behält sich das Recht vor, bei Nichteinhaltung des Vertrages sowie Verstoß gegen die Bestimmungen dieses Vertrages und/oder gesetzlichen und behördlichen Vorschriften das Vertragsverhältnis einseitig für aufgelöst zu erklären, sofern der Vertragspartner trotz schriftlicher Mahnung und einer Fristsetzung von 4 Wochen säumig bleibt, ein vertragskonformes Verhalten wiederherzustellen bzw. den gesetzlichen und behördlichen Auflagen zu entsprechen. In einem solchen Fall ist der Vertragspartner verpflichtet, die gestattete Anlage über Auftrag der Marktgemeinde Furth bei Göttweig binnen einer von ihr zu bestimmenden Frist auf seine Kosten zu entfernen und den Straßenkörper wieder in den früheren Zustand zu versetzen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Marktgemeinde Furth bei Göttweig auf Kosten und Gefahr des Vertragspartners den vorigen Zustand wiederherstellen.

### **B. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN**

#### **I. Anlagenzustand**

Die Anlage ist gemäß den Projektplänen und der allfälligen Beschreibung zu errichten. Sämtliche behördlichen Bewilligungen die für den Bau und Betrieb erforderlich sind, sind vom Antragsteller selbstständig und vor Ausführung der Bauarbeiten zu erwirken.

Der Marktgemeinde Furth bei Göttweig dürfen keine Kosten und Pflichten aufgrund allfälliger behördlicher Vorschreibungen erwachsen bzw. sind dieser vom Antragsteller zu ersetzen.

Parteienverkehrszeiten:	Mo	08:00	-	12:00	Bankverbindung	Raiffeisenbank Krems Bankstelle Furth	DVR: 0062898
	Di	09:00	-	12:00		IBAN: AT 48 3239 7000 0190 0083	
		16:00	-	19:00		BIC: RLNWATWWKRE	
	Do	08:00	-	12:00		UID NR. ATU 16281501	
	Fr	08:00	-	12:00			

Sollten Änderungen gegenüber diesem Vertrag erforderlich sein, so ist eine schriftliche Zustimmung der Marktgemeinde Furth bei Göttweig vor Baubeginn einzuholen.

Nach Fertigstellung der gestatteten Anlagen sind Ausführungspläne aus denen jedenfalls die exakte Lage und Höhe/Tiefe hervorgeht als digitale dwg Datei sowie einfach als maßstäblicher Planausdruck an die Marktgemeinde Furth bei Göttweig zu übergeben.

## **II. Grabungsarbeiten auf Straßengrund**

Vor Inangriffnahme von Aufgrabungsarbeiten im Straßenkörper sind durch den Vertragspartner allenfalls vorhandene Einbauten zu erheben und ist die Zustimmung aller Einbautenbesitzer zu den beabsichtigten Grabungsarbeiten einzuholen.

Bei Künnetten, deren Tiefe größer ist als der horizontale Abstand zu nebenliegenden Objekten, ist an diesen vor Beginn der Arbeiten eine Beweissicherung vom Antragsteller zu veranlassen und das Ergebnis derselben der Marktgemeinde Furth bei Göttweig als elektronische Kopie zu übermitteln.

In der Zeit von 1. Dezember bis 15. April sind Künnetten im Straßenbereich provisorisch mittels Asphalt zu verschließen.

Bei nicht ordnungsgemäßer und nicht zeitgerechter Durchführung der Wiederherstellungsmaßnahmen im Fahrbahnbereich ist die Marktgemeinde Furth bei Göttweig zur Vornahme der Wiederherstellungsarbeiten auf Kosten des Antragsstellers berechtigt, sofern dieser einer schriftlichen Aufforderung der Organe der Marktgemeinde Furth bei Göttweig, die Arbeiten binnen 14 Tagen ordnungsgemäß abzuschließen, nicht nachgekommen ist. Bei Gefahr im Verzug steht dieses Recht der Marktgemeinde Furth bei Göttweig ohne Fristsetzung zu. Die Arbeiten können von der Marktgemeinde Furth bei Göttweig an eine facheinschlägige Bauunternehmung vergeben werden.

Die endgültige ordnungsgemäße Wiederherstellung des Fahrbahnbereiches ist der Marktgemeinde Furth bei Göttweig schriftlich anzugeben.

## **III. Sicherung von Einbauen**

Die Abdeckung von Schächten und sonstigen Einbauten sowie deren Auflager sind normgerecht (ÖNORM B 5110 bzw. B 5123 bzw. EN124) und austauschbar auszubilden und müssen im Straßenbereich für eine Prüflast 400 kN dimensioniert sein.

## **IV. Einhaltung der Straßenverkehrsordnung**

Sämtliche bauliche Herstellungen im Bereich der Gemeindestraße sind bis zu ihrem vollständigen Abschluss entsprechend den Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung abzusichern. Wird durch Arbeiten auf oder neben der Straße der Straßenverkehr beeinträchtigt, so ist vor Beginn der Arbeiten hierfür eine Bewilligung der Behörde Gemäß § 90 der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159/1960, in der jeweils geltenden Fassung, rechtzeitig einzuholen.

## **V. Meldungen von Arbeiten im Bereich der Gemeindestraße**

Parteienverkehrszeiten:	Mo	08:00	-	12:00	Bankverbindung	Raiffeisenbank Krems Bankstelle Furth IBAN: AT 48 3239 7000 0180 0083 BIC: RLNWATWWKRE UID NR. ATU 16281501	DVR: 0062898
	Di	09:00	-	12:00			
		16:00	-	19:00			
	Do	08:00	-	12:00			
	Fr	08:00	-	12:00			

Der Beginn von Arbeiten und deren Durchführung im Bereich der Gemeindestraße sind mit der Marktgemeinde Furth bei Göttweig einvernehmlich unter Berücksichtigung der Verkehrserfordernisse und dem Straßenbetrieb festzulegen. Anlagengebrechen sind bei dieser unverzüglich zu melden.

**VI. Bauausführende Firmen**

Der Antragsteller verpflichtet sich, alle Bedingungen und Auflagen dieses Gestaltungsvertrages den von ihm beauftragten bauausführenden Firmen nachweislich zu Kenntnis zu bringen.

**VII. Wiederherstellung nach Reparaturen**

Bei späteren Wiederherstellungsarbeiten werden die technischen Bedingungen im Rahmen dieses Gestaltungsvertrages seitens der Marktgemeinde Furth bei Göttweig dem Stand der Technik angepasst.

**VIII. Instandhaltung**

Die gestatteten Anlagen sind vom Antragsteller für die Dauer der Vertragszeit in gutem Zustand zu erhalten.

**IX. Reinigung und Winterdienst**

Auf Gemeindestraßengrund errichtete Verkehrsflächen (siehe Plan keine) sind regelmäßig zu reinigen und bei Glatteis und Schnee in verkehrssicherem Zustand zu erhalten.

**C. BESONDRE TECHNISCHE BEDINGUNGEN UND BESONDRE  
VORSCHREIBUNGEN FÜR DIE BENUTZUNG VON STRASSEN SOWIE FÜR  
DEREN WIEDERHERSTELLUNG**

**I. Allgemeine technische Bedingungen**

Die technischen Bestimmungen der in der Beilage beigeschlossenen Richtlinie über die Bewilligung von Aufgrabungsarbeiten 34/2012-6 vom 19.05.2014 sind einzuhalten sofern nachfolgend keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

**II. Besondere Vorschriften für die Verlegung einer Nahwärmeleitung**

- Die Überdeckung der Leitung, gemessen von der Leitungsüberkannte bis zur Fahrbahnoberkannte, hat mindestens 80 cm zu betragen.
- Ein Mindestabstand von 40 cm zu bestehenden Einbauten und Leitungen ist jedenfalls einzuhalten, sofern nicht aufgrund einschlägiger technischer Vorschriften ein größerer Abstand erforderlich ist.
- Die Künetten sind in größtmöglichen Abstand von bestehenden Einbauten zu führen.

**III. Besondere Vorschriften für die Straßenwiederherstellung im Fahrbahnbereich**

- Entsprechend dem erhobenen Bestand und unter Berücksichtigung des Stands der Technik sind folgende Schichtstärken bei der Instandsetzung der Künetten im Fahrbahnbereich einzubauen:
  - 4 cm Verschleiß AC8 deck A1G2 bei endgültiger Wiederherstellung
  - 8 cm Tragschicht AC 22 T2G5

Parteienverkehrszeiten:	Mo	08:00	-	12:00	Bankverbindung	Raiffeisenbank Krems Bankstelle Furth	DVR: 0062898
	Di	09:00	-	12:00		IBAN: AT 48 3239 7000 0190 0083	
		16:00	-	19:00		BIC: RLNWATWWKRE	
	Do	08:00	-	12:00		UID NR. ATU 16281501	
	Fr	08:00	-	12:00			

## Marktgemeinde Furth bei Göttweig

Ober Landstraße 65, 3511 Furth bei Göttweig

Telefon: +43 2732/84622-0 | Fax: +43 2732/84622-22 | E-Mail: gemeinde@furth.at

Internet: www.furth.gv.at

- 10 cm mech. Stab. 0/32 Kantkorn
- 30 cm Frostschutz 0/63 Kantkorn
- Das Aushubmaterial muss ausgetauscht werden und darf nicht mehr eingebaut werden.

## D. SCHLUSSBEDINGUNGEN

1. Die mit der Errichtung dieses Vertrages verbunden Kosten und Gebühren hat der Antragsteller aus eigenen zu tragen und hält diesbezüglich die Marktgemeinde Furth bei Göttweig schad- und klaglos.
2. Dieser Vertrag wird in einem Original und einer Abschrift ausgefertigt. Nach beidseitiger Fertigung des Vertrages wird das Original bei der Marktgemeinde Furth bei Göttweig hinterlegt, dem Antragsteller wird eine Abschrift ausgefolgt.
3. Dieser Vertrag bildet keinen Rechtstitel für eine Ersitzung von Gemeindestraßengrund.
4. Der Antragsteller verzichtet auf eine Einverleibung um Grundbuch
5. Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag wurden nicht getroffen. Vertragsänderungen sind der schriftlichen Ausfertigung vorbehalten.

Der unterfertigte Antragsteller erkennt hiermit den Inhalt des Vorliegenden Vertrages und verpflichtet sich zur genauesten Einhaltung der darin enthaltenen Bedingungen.

### Abstimmungsergebnis: einstimmig

Der Antrag gilt somit als angenommen.

## 11. Grenzänderung KG Palt und Oberfucha - Beschlussfassung

**Sachverhalt:** Das Stift Göttweig hat mit E-Mail vom 29.03.2024 um Änderung der Grenzen zwischen der KG 12166 Palt und 12152 Oberfucha ersucht.

Sehr geehrte Frau Bürgermeister,  
sehr geehrter Herr Amtsleiter!

Wie bereits telefonisch mit Herrn Jamöck besprochen bitten wir folgende Angelegenheit in der nächsten Gemeinderatssitzung zu behandeln.

Im Zuge des Zukäufes des Grundstücks 75/3, KG 12166 Palt wurde durch die Vermessung Schubert ZT GmbH eine Mappenberichtigung durchgeführt. Nun soll die Katastergrenze zwischen der KG 12166 Palt und der KG 12152 Oberfucha an die vorzufindenden topografischen Gegebenheiten angepasst werden.  
Das ehemalige Grundstück 75/3 im Ausmaß von 1.126 m<sup>2</sup> in der KG 12166 Palt wird zum neuen Grundstück 322 im Ausmaß von 1.126 m<sup>2</sup> in der KG 12152 Oberfucha.  
Das ehemalige Grundstück 80/3 im Ausmaß von 569 m<sup>2</sup> der KG 12166 Palt wird zum neuen Grundstück 323 im Ausmaß von 569 m<sup>2</sup> in der KG 12152 Oberfucha.

Zusammengefasst werden von der KG 12166 Palt 1.695 m<sup>2</sup> in die KG 12152 Oberfucha übertragen.  
Für diesen Vorgang benötigt das Vermessungsamt die Zustimmung des Gemeinderates.

Mit der Bitte um positive Bearbeitung verbleibe ich

mit freundlichen Grüßen  
Mathias Galkertner  
Postwart

Vom BEV Krems wird diese Änderung befürwortet und eine Vermessungsurkunde erstellt.

Parteienverkehrszeiten:	Mo	08:00	-	12:00	Bankverbindung	Raiffeisenbank Krems Bankstelle Furth IBAN: AT 48 3239 7000 0190 0083 BIC: RLNWATWWKRE UID NR. ATU 16281501	DVR: 0062898
	Di	09:00	-	12:00			
		16:00	-	19:00			
	Do	08:00	-	12:00			
	Fr	08:00	-	12:00			

Folgende Anträge werden zu diesem Tagesordnungspunkt gestellt und in nachfolgender Reihenfolge zur Abstimmung gebracht:

**Hauptantrag:** Der Gemeindevorstand stellt den Antrag an den Gemeinderat, der KG-Grenzänderung gemäß § 7 VermG laut nachfolgender Vermessungsurkunde zuzustimmen:

---

<b>Parteienverkehrszeiten:</b>	Mo	08:00	-	12:00	<b>Bankverbindung</b>	Raiffeisenbank Krems Bankstelle Furth IBAN: AT 48 3239 7000 0190 0083 BIC: RLNWATWWKRE UID NR. ATU 16281501	DVR: 0062898
	Di	09:00	-	12:00			
		16:00	-	19:00			
	Do	08:00	-	12:00			
	Fr	08:00	-	12:00			



Bundesamt  
für Eich- und  
Vermessungswesen

Vermessungsamt

[bev.gv.at](http://bev.gv.at)

Vermessungsamt Krems an der Donau

[krems@bev.gv.at](mailto:krems@bev.gv.at)

+43 2732 714400

Rechte Kremszeile 60  
3500 Krems an der Donau

UID: ATU384 732 00

KG-Nummer: 12166, 12152

KG-Name: Palt, Oberfucha

Gerichtsbezirk: Krems an der Donau

Geschäftsfallnummer: 234/2023/12

KREMS/DO

## Vermessungsurkunde

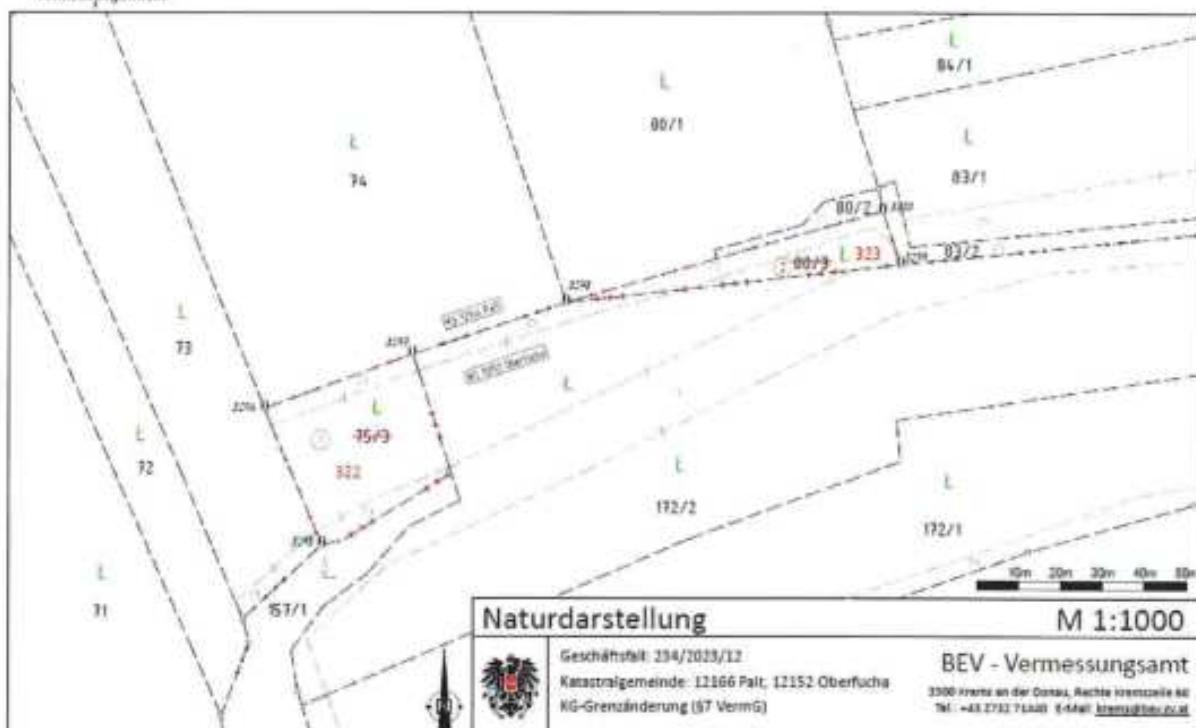
KG-Grenzänderung (§7 VermG)

Datum der Planerstellung: 19.01.2023

DI Michael Kistenich, MTh  
Leiter des Vermessungsamtes Krems an der Donau  
[elektronisch signiert]

Parteienverkehrszeiten:	Mo	08:00	-	12:00	Bankverbindung	Raiffeisenbank Krems Bankstelle Furth	DVR: 0062898
	Di	09:00	-	12:00		IBAN: AT 48 3239 7000 0190 0083	
		16:00	-	19:00		BIC: RLNWATWWKRE	
	Do	08:00	-	12:00		UID NR. ATU 16281501	
	Fr	08:00	-	12:00			

 Bundesamt  
für Naturschutz  
und  
Verbraucherschutz



Marktgemeinde Furth bei Göttweig

Obere Landstraße 65, 3511 Furth bei Göttweig

Telefon: +43 2732/84622-0 | Fax: +43 2732/84622-22 | E-Mail: [gemeinde@furth.at](mailto:gemeinde@furth.at)

Internet: [www.furth.gv.at](http://www.furth.gv.at)

Parteienverkehrszeiten: Mo 08:00 - 12:00 Bankverbindung Raiffeisenbank Krems Bankstelle Furth DVR: 0062898  
Di 09:00 - 12:00 IBAN: AT 48 3239 7000 0190 0083  
16:00 - 19:00 BIC: RLNWATWWKRE  
Do 08:00 - 12:00 UID NR. ATU 16281501  
Fr 08:00 - 12:00 Seite 34 von 46

 Bundesamt  
für Eich- und  
Vermessungswesen

### Koordinatenverzeichnis

Punktnr.	Ind.	Y [m]	X [m]	Klassifizierung mPLG [cm]	GEN
I					
Grenzpunkte					
KG 12166 Palt:					
3295	V	-52338.80	360571.76	übernommen	2010/2022
3296	V	-52352.65	360604.30	übernommen	2010/2022
3297	V	-52317.38	360617.34	übernommen	2010/2022
3298	V	-52280.53	360629.70	übernommen	2010/2022
3299	V	-52200.56	360638.76	übernommen	2010/2022
3300	V	-52204.70	360651.59	übernommen	2010/2022

# Marktgemeinde Furth bei Göttweig

Oberer Landstrasse 65, 3511 Furth bei Göttweig

Telefon: +43 2732/84622-0 | Fax: +43 2732/84622-22 | E-Mail: gemeinde@furth.at

Internet: www.furth.at



Elektronische Amtssignatur Official Electronic Signature		
Signaturenwert / Signature Value	<pre>xD0DfL0SpnWlQw6PoytDm93eTJz8dteTRlPeW12uvgMhbyWm8L79g+Oybtu4X9y+Txo2H026 FoyTQZUAr7HlFuBqO7xRPTPlG28LE3+Uz+OvBeg+2W705mmScm1n3MAGezOtu2WavvC COnTSEB93uAyP18t074n+2uF85m0593LwgD0+ci.WN28D50+L0z4Q9zLz17JwunHDTsM0p209g s4HfB2Lr+4uK6nQuL3dydu35+EF9whHrrj4298560h ASIAx570046400707+g71C9y==</pre>	
 <b>AUTOSIGNATUR</b>	Unterschreiber / Signatory	Vermeisslgabrt
	Datum und Zeit / Date and Time	2023-01-24T11:36:13+01:00
	Zertifikat-Aussteller / Certificate Issuer	Q-sign corporate-light-03.04-a-sign corporate-light-03.04-Trust Cert. f. Österreichsysteem im elektr. Datenverkehr ÖSTERREICH
	Serial-Nr. / Serial No.	1956524897
Profilinformation Verification information	Informationen zur Richtigkeit der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: <a href="https://www.bmv.gv.at/electronic-signature">https://www.bmv.gv.at/electronic-signature</a>	
Wissens- Note	Dieses Dokument wurde unterschrieben mit einer offiziellen elektronischen Signatur. This document was signed with an official electronic signature.	

Parteienverkehrszeiten:	Mo	08:00	-	12:00	Bankverbindung	Raiffeisenbank Krems Bankstelle Furth	DVR: 0062898
	Di	09:00	-	12:00		IBAN: AT 48 3239 7000 0190 0083	
		16:00	-	19:00		BIC: RLNWATWWKRE	
	Do	08:00	-	12:00		UID NR.: ATU 16281501	
	Fr	08:00	-	12:00			Seite 36 von 46

**Abstimmungsergebnis: einstimmig**

Der Antrag gilt somit als angenommen.

**12. Straßengrundabtretung GstNr. 1202 KG Palt - Beschlussfassung**

**Sachverhalt:** Im Betriebsgebiet in Palt sind vom GstNr 1202 KG Palt Straßengrundabtretungen durchzuführen. Von der Vermessung Schubert ZT GmbH wurde ein Teilungsplan gemäß § 15 LTG GZ: 53078 vom 24.04.2024 erstellt.

Folgende Anträge werden zu diesem Tagesordnungspunkt gestellt und in nachfolgender Reihenfolge zur Abstimmung gebracht:

**Hauptantrag:** Der Gemeindevorstand stellt den Antrag an den Gemeinderat, die im Teilungsplan der Vermessung Schubert ZT GmbH GZ: 53078 vom 24.04.2024 Trennstücke 1 im Ausmaß von 183 m<sup>2</sup> und 2 im Ausmaß von 124 m<sup>2</sup> in das öffentliche Gut der Marktgemeinde Furth bei Göttweig zu übernehmen, den nachfolgenden Teilungsplan zu genehmigen und den Antrag auf Durchführung gemäß § 15 LTG für die in der Natur bestehende Anlage zu stellen:

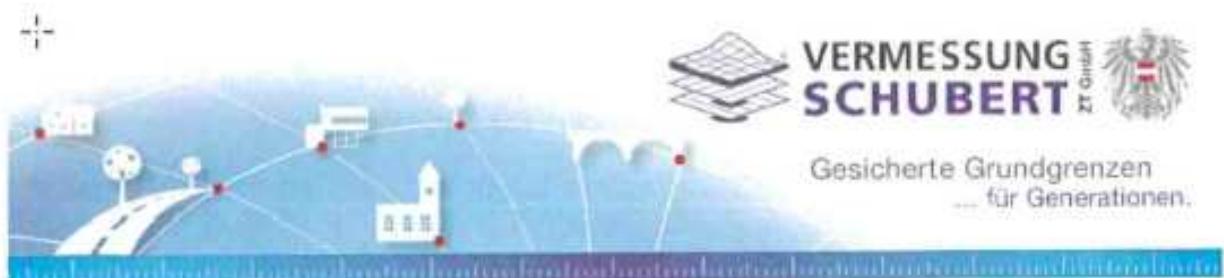
---

## Marktgemeinde Furth bei Göttweig

Obere Landstraße 65, 3511 Furth bei Göttweig

Telefon: +43 2732/84622-0 | Fax: +43 2732/84622-22 | E-Mail: [gemeinde@furth.at](mailto:gemeinde@furth.at)

Internet: [www.furth.gv.at](http://www.furth.gv.at)



Gerichtsbezirk: Krems an der Donau  
Vermessungsamt: Krems an der Donau  
Gemeinde: Furth bei Göttweig

Katastralgemeinde: Palt  
Kat. Gem. Nr.: 12166

# Teilungsplan §15 LTG

Dieser Plan ist baubehördlich nicht bewilligungspflichtig.

Die Bestimmungen des Übereinkommens „Vermessung und Verhandlung von Grundstücksgrenzen“ zwischen dem Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen und der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten wurde eingehalten.  
Das Siegel bezieht sich auf den gesamten Urkundeninhalt.



BMFJ, Zahl 91.514/0191-V/2009 vom 26.02.2009

GZ: 53078

Vermessung abgeschlossen am: 25.09.2023

Plandatum: 24.04.2024 MD, ZM

Dokumententyp: Plan  
STP-Version: 2.0

Planverfasser: Vermessung Schubert ZT GmbH

3100 ST. PÖLTEN  
Kremser Landstraße 7  
Tel. +43 (0)2743 / 38 25 64-0  
[info@vermessung-schubert.at](mailto:info@vermessung-schubert.at)

3390 Haag  
Hüttgrabenstr. 7  
Tel. +43 (0)684 / 81 1 05 Tel. +43 (0)732 / 90 780  
[haag@vermessung-schubert.at](mailto:haag@vermessung-schubert.at)

3300 Krems/Donau  
Ritter-Kossmann-Str. 10-12a/b  
Tel. +43 (0)732 / 52 133  
[krems@vermessung-schubert.at](mailto:krems@vermessung-schubert.at)

3040 St. Pölten/Land  
Habsburgerstr. 7  
Tel. +43 (0)2742 / 55 483  
[land@vermessung-schubert.at](mailto:land@vermessung-schubert.at)

1020 WIEN  
Donaustadt Strasse 10/10270  
Tel. +43 (0)1 / 2 1 26 761  
[wien@vermessung-schubert.at](mailto:wien@vermessung-schubert.at)

Parteienverkehrszeiten:	Mo	08:00	-	12:00	Bankverbindung	Raiffeisenbank Krems Bankstelle Furth IBAN: AT 48 3239 7000 0190 0083 BIC: RLNWATWWKRE UID NR. ATU 16281501	DVR: 0062898
	Di	09:00	-	12:00			
		16:00	-	19:00			
	Do	08:00	-	12:00			
	Fr	08:00	-	12:00			

Marktgemeinde Furth bei Göttweig

Obere Landstraße 65, 3511 Furth bei Göttweig

Telefon: +43 2732/84622-0 | Fax: +43 2732/84622-22 | E-Mail: [gemeinde@furth.at](mailto:gemeinde@furth.at)

Internet: [www.furth.gv.at](http://www.furth.gv.at)

## GEGENÜBERSTELLUNG für die Verbücherung

Seite: 1 von 3

#### **GEGENÜBERSTELLUNG** für die Verhütung

Table 2 (continued)

Parteienverkehrszeiten: Mo 08:00 - 12:00 Bankverbindung Raiffeisenbank Krems Bankstelle Furth DVR: 0062898  
Di 09:00 - 12:00 IBAN: AT 48 3239 7000 0190 0083  
16:00 - 19:00 BIC: RLNWATWWKRE  
Do 08:00 - 12:00 UID NR. ATU 16281501  
Fr 08:00 - 12:00 Seite 39 von 46

Marktgemeinde Furth bei Göttweig

Obere Landstraße 65, 3511 Furth bei Göttweig

Telefon: +43 2732/84622-0 | Fax: +43 2732/84622-22 | E-Mail: [gemeinde@furth.at](mailto:gemeinde@furth.at)

Internet: [www.furth.gv.at](http://www.furth.gv.at)

Parteienverkehrszeiten: Mo 08:00 - 12:00 Bankverbindung Raiffeisenbank Krems Bankstelle Furth DVR: 0062898  
Di 09:00 - 12:00 IBAN: AT 48 3239 7000 0190 0083  
16:00 - 19:00 BIC: RLNWATWWKRE  
Do 08:00 - 12:00 UID NR. ATU 16281501  
Fr 08:00 - 12:00 Seite 40 von 46

**Marktgemeinde Furth bei Göttweig**

Obere Landstraße 65, 3511 Furth bei Göttweig

Telefon: +43 2732/84622-0 | Fax: +43 2732/84622-22 | E-Mail: gemeinde@furth.at

Internet: www.furth.gv.at

<b>Vermessung SCHUBERT ZT GmbH</b>	GZ	53078
Rechte Kremszeile 62a/3 A-3500 Krems an der Donau krems@schubert.at	KG Name:	Palt
	KG Nummer:	12166

**Transformation 53078 - Zwangspunkte**

2 - Stufen Datumstransformation:

Verwendeter Referenzdienst: EVN

## Stufe 1: 7-Parameter Transformation Helmert 3D

Globale Parameter:

Drehpunkt im alten System (X, Y, Z) (m)	0.000	0.000	0.000
Verschiebung (X, Y, Z) (m)	-577.328	-90.129	-463.919
Drehung (X, Y, Z) (cc)	15.86	4.55	16.35
Maßstab (ppm)	-2.4232		

## Stufe 2: lokale Transformation Helmert 2d + fd

Berechnete Parameter:

## Lage

Drehpunkt	-53730.118	361526.043
Verschiebung (Y, X) (m)	0.032	0.012
Drehung (cc)	-8.77	
Maßstab (ppm)	-12.99	
Höhe		
Ebenen-Neigung (cc)	0.00	0.00
Verschiebung (m)	-0.988	

Mittlerer Fehler einer Koordinate (m)  
Mittlerer Fehler eines Punktes (m)

Punkte	Code	X [m] Y [m]	Y [m] X [m]	Z [m]	Kl. 2D [cm]	dy [cm]	dx [cm]	
12154-1E1	F00	4087477.859	1141251.379	4745745.748		20		Zwangspunkt 1 Alt
12154-1E1	F00	-54218.09	361228.05		1.5	0.0	-1.5	Neu
				inklusive Undulation von 0.000 m				
12154-26E1	F00	4087564.264	1141677.504	4745569.298		20		Zwangspunkt 2 Alt
12154-26E1	F0	-53833.49	360959.15		3.0	2.8	1.0	Neu
				inklusive Undulation von 0.000 m				
12166-15E1	F00	4087146.969	1142165.031	4745806.422		20		Zwangspunkt 3 Alt
12166-15E1	F00	-53248.33	361313.46		3.8	-1.7	-3.4	Neu
				inklusive Undulation von 0.000 m				
12166-50E1	F00	4086684.520	1141838.353	4746277.628		20		Zwangspunkt 4 Alt
12166-50E1	F00	-53431.77	362026.92		2.6	-1.3	2.2	Neu
				inklusive Undulation von 0.000 m				
12166-55E1	F00	4087044.348	1141738.672	4745992.646		20		Zwangspunkt 5 Alt
12166-55E1	F00	-53628.65	361600.43		2.6	-2.2	-1.5	Neu
				inklusive Undulation von 0.000 m				
12166-61E1	F00	4086689.385	1141858.590	4746097.484		20		Zwangspunkt 6 Alt
12166-61E1	F00	-53449.96	361756.03		0.3	-0.2	0.1	Neu
				inklusive Undulation von 0.000 m				
12166-7E1	F00	4087213.404	1141522.546	4745903.591		20		Zwangspunkt 7 Alt
12166-7E1	F00	-53883.55	361465.46		1.0	1.0	0.2	Neu
				inklusive Undulation von 0.000 m				
251-38A1	F00	4086997.882	1141205.850	4746162.941		20		Zwangspunkt 8 Alt
251-38A1	F00	-54126.85	361858.94		3.2	1.6	2.8	Neu
				inklusive Undulation von 0.000 m				

Parteienverkehrszeiten:	Mo	08:00	-	12:00	Bankverbindung	Raiffeisenbank Krems Bankstelle Furth: IBAN: AT 48 3239 7000 0190 0083 BIC: RLNWATWWKRE UID NR. ATU 16281501	DVR: 0062898
	Di	09:00	-	12:00			
		16:00	-	19:00			
	Do	08:00	-	12:00			
	Fr	08:00	-	12:00			

# Marktgemeinde Furth bei Göttweig

Obere Landstraße 65, 3511 Furth bei Göttweig

Telefon: +43 2732/84622-0 | Fax: +43 2732/84622-22 | E-Mail: gemeinde@furth.at

Internet: www.furth.gv.at

<b>Vermessung Schubert ZT GmbH</b> Rechte Kremszeile 62a/3 A-3500 Krems an der Donau <a href="http://www.schubert.at">www.schubert.at</a>		<b>GZ 53077</b>		Seite: 1 von 2	
		Vermessungsamt:	Krems an der Donau		
		Gerichtsbezirk:	Krems an der Donau		
		KG Name:	Palt		
		KG Nummer:	12166		
<b>Koordinatenverzeichnis</b>					
KG.Nr.	PunktNr.	y [m]	x [m]	Typ	Kl. Ind. Kz. mFlg [m] GFN Bem.
<b>Festpunkte</b>					
12154	251-38A1	-54126.88	361658.94	FP	
12154	1E1	-54218.09	361228.06	FP	
12154	26E1	-53833.49	360959.15	FP	
12166	7E1	-53683.55	361466.46	FP	
12166	15E1	-53248.33	361313.46	FP	
12166	50E1	-53431.77	362026.92	FP	
12166	55E1	-53628.65	361600.43	FP	
12166	61E1	-53459.95	361756.03	FP	
12166	EP7E1	-53663.53	361465.47	FP	
<b>Mess- und Polygonpunkte</b>					
12166	P1	-53752.59	361630.47	MP	
12166	P2	-53758.14	361476.96	MP	
12166	P8018	-53715.50	361559.20	MP	
12166	P8821	-53700.63	361614.70	MP	
<b>Punkte des Vermessungsamtes</b>					
12166	2796	-53733.03	361672.58	GP p G 009	334/2018
12166	2799	-53751.29	361458.00	GP p G 009	334/2018
12166	3032	-53750.05	361698.41	GP p G 009	200/1985
12166	3033	-53729.64	361676.33	GP I G	200/1985
12166	3040	-53751.91	361448.91	GP I G	200/1985
12166	3041	-53735.05	361454.29	GP p G 009	200/1985
<b>Neue Punkte</b>					
12166	3414	-53750.44	361694.80	GP n	134
12166	3415	-53734.53	361459.41	GP n	134
ETRS89-Punkte	x [m]	y [m]	z [m]	Mesadatum	
<b>Festpunkte</b>					
12154	251-38A1	4086997.882	1141205.850	4746162.341	07.10.1978
12154	1E1	4087477.669	1141251.379	4748745.748	10.03.2015
12154	26E1	4087564.264	1141677.504	4745569.285	16.03.2022
12166	7E1	4087213.404	1141522.546	4748903.891	30.10.2009
12166	15E1	4087145.369	1142163.031	4745806.422	19.04.2011
12166	50E1	4086664.520	1141938.353	4748277.626	14.04.2022
12166	55E1	4087044.345	1141798.672	4743992.646	30.10.2009
12166	61E1	4086669.365	1141955.980	4746987.484	30.10.2009
12166	EP7E1	4087213.407	1141522.573	4745903.823	25.09.2023
<b>Mess- und Polygonpunkte</b>					
12166	P1	4087057.821	1141613.436	4746012.768	25.09.2023
12166	P2	4087169.917	1141640.868	4745911.307	25.09.2023
12166	P8018	4087019.135	1141640.762	4746037.946	25.09.2023
<b>Verzeichnis der Abkürzungen:</b>					
<b>Typ - Punkttyp</b>		FP - Festpunkt, MP - Messpunkt, GP - Grenzpunkt, DO - Sonstige			
<b>Kl. - Klassifizierung</b>		p - geändert, l - geplant, r - neu, z - überprüft, t - zerstört, u - übernommen			
<b>Ind. - Indikator:</b>		G - Punkt des Grenzsteckens, E - Punkt des Festpunktlinien geschlossen, T - technischer Punkt (transformiert), V - verhindeter und zeitlich festgelegter Punkt, R - in seiner Lage durch Bodenbewegung verhindeter Punkt, R - Punkt des Grenzsteckens in Beobachtungsfahrten gem. § 13 VermG			
<b>KZ - Kennzeichnung des Grenzpunktes:</b>		009 - Grenzstein rechteckig oder geformt, 010 - Grenzstein unbehauen, 020 - Grenzpunkt nicht gekennzeichnet,			
<b>GFN - Geschäftsfahnummer</b>		028 - Grenzpunkt indirekt gekennzeichnet, 031 - Zeichen im Feuer, 032 - Marke, 033 - Marke aus Kunststoff, 034 - Marke aus Metall, 035 - Eisenrohr, 036 - Nagel, 037 - Bolzen, 038 - Mauerstein, 039 - Zementkugel, 040 - Randstein, Bordsteinsteine			
<b>Bem. - Bemerkung</b>					

Parteienverkehrszeiten:	Mo	08:00	-	12:00	Bankverbindung	Raiffeisenbank Krems Bankstelle Furth	DVR: 0062898
	Di	09:00	-	12:00		IBAN: AT 48 3239 7000 0190 0083	
		16:00	-	19:00		BIC: RLNWATWWKRE	
	Do	08:00	-	12:00		UID NR: ATU 16281501	
	Fr	08:00	-	12:00			

**Marktgemeinde Furth bei Göttweig**

Obere Landstraße 65, 3511 Furth bei Göttweig

Telefon: +43 2732/84622-0 | Fax: +43 2732/84622-22 | E-Mail: gemeinde@furth.at

Internet: www.furth.gv.at

<b>Vermessung Schubert ZT GmbH</b> Rechte Kremszeile 62a/3 A-3500 Krems an der Donau <a href="http://www.schubert.at">www.schubert.at</a>		GZ 53077	Seite: 2 von 2			
		Vermessungsamt:	Krems an der Donau			
		Gerichtsbezirk:	Krems an der Donau			
		KG Name:	Palt			
		KG Nummer:	12166			
		ETRS89-Punkte	X [m]	Y [m]		
12166		P8821	4087054.449	1141666.597		
		Z [m]	Messdatum			
		4746002.209	25.09.2023			
Verzeichnis der Abkürzungen:						
Typ - Punkttyp: PF - Festpunkt, MP - Messpunkt, GP - Grenzpunkt, SD - Sonstige						
KL - Klassifizierung: a - geändert, l - gelöscht, n - neu, s - überprüft, t - benannt, u - benannt und u - benannt						
Ind. - Indikatoren: G - Punkt des Grenzbaustein, E - Punkt an das Festpunktfeld angeschlossen, T - technischer Punkt (benannt), V - verhinderter und verhindert festgelegter Punkt, S - in seiner Lage durch Bodenbewegung veränderter Punkt, R - Punkt des Grenzbaustein im Berichtigungsverfahren gem. § 13 VermG						
KZ - Kennzeichnung des Grenzpunktes: 009 - Grenzstein bauen oder gefürt, 010 - Grenzstein unterbauen, 020 - Grenzpunkt nicht gekennzeichnet, 025 - Grenzpunkt indirekt gekennzeichnet, 131 - Zeichen im Felde, 132 - Menge, 133 - Menge aus Kunststoff, 134 - Menge aus Metall, 136 - Eisenchr., 138 - Nagel, 137 - Sulzen, 138 - Hauseder, 139 - Meuersteine, 140 - Zurrsteine, 141 - Randstein, Bordsteinsteine						
GFN - Geschäftsfallsnummer: 00000000000000000000000000000000						
Bem. - Bemerkung:						

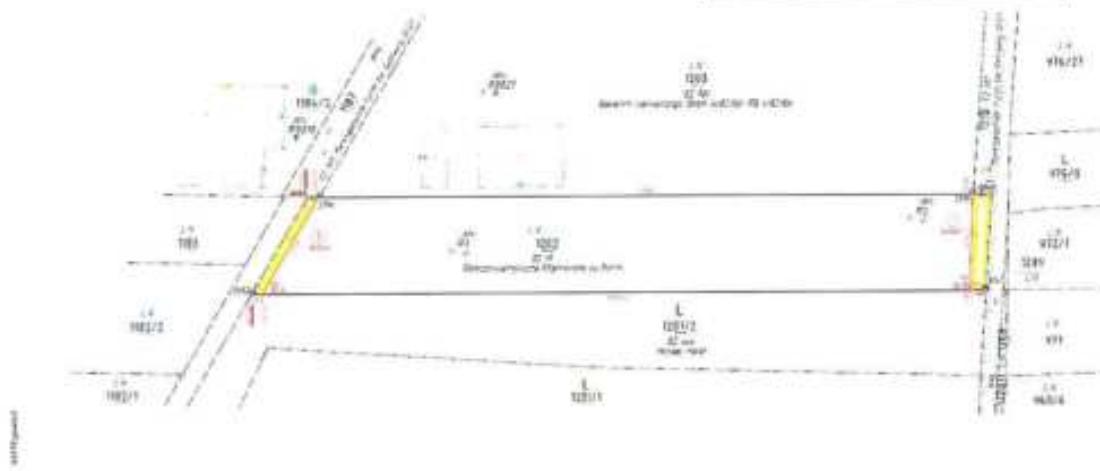
Parteienverkehrszeiten:	Mo	08:00	-	12:00	Bankverbindung	Raiffeisenbank Krems Bankstelle Furth	DVR: 0062898
	Di	09:00	-	12:00		IBAN: AT 48 3239 7000 0190 0083	
		16:00	-	19:00		BIC: RLNWATWWKRE	
	Do	08:00	-	12:00		UID NR. ATU 16281501	
	Fr	08:00	-	12:00			

Naturaufnahme 1:1000

KG-12106 / Part

GZ 63078

Revista abr-24-2024



#### **Abstimmungsergebnis:** einstimmig

Der Antrag gilt somit als angenommen.

13. Löschung Wiederkaufsrecht GstNr 99/9 KG Furth - Beschlussfassung

**Sachverhalt:** Im Auftrag der Grundeigentümer des GstNr 99/9 KG Furth in der Brunnengasse wurde von Notar Mag. Herbert Kurzbauer die Zustimmung zur Löschung des für die Marktgemeinde Furth bei Göttweig verbücherten Wiederkaufsrechts beantragt.

Folgende Anträge werden zu diesem Tagesordnungspunkt gestellt und in nachfolgender Reihenfolge zur Abstimmung gebracht:

**Hauptantrag:** Der Gemeindevorstand stellt den Antrag an den Gemeinderat, die nachfolgende Löschungserklärung zu genehmigen:

**Marktgemeinde Furth bei Göttweig**

Obere Landstraße 65, 3511 Furth bei Göttweig

Telefon: +43 2732/84622-0 | Fax: +43 2732/84622-22 | E-Mail: [gemeinde@furth.at](mailto:gemeinde@furth.at)Internet: [www.furth.gv.at](http://www.furth.gv.at)**Mag. Herbert Kurzbauer****ÖFFENTLICHER NOTAR**3430 Tulln, Bahnhofstraße 9, Tel.: 02272 / 624 73, E-Mail: [kanzlei@notariat-kurzbauer.at](mailto:kanzlei@notariat-kurzbauer.at)

AZ 25269/GP

**LÖSCHUNGSERKLÄRUNG****1. Liegenschaft:**

EZ 1125 Grundbuch 12154 Furth

**2. Eigentümer:**

Josef LINSKESEDER, geb. 08.06.1963, und Karin LINSKESEDER, geb. 22.03.1968, beide A- 3511 Furth bei Göttweig, Brunnengasse 470, je zur Hälfte

**3. Lasten:**

C-LNr. 1 Wiederkaufsrecht gem § VII Kaufvertrag 1973-02-21 für Marktgemeinde Furth bei Göttweig

**4. Buchberechtigte:**

Marktgemeinde Furth bei Göttweig

**5. Einverleibungsbewilligung:**

Die Buchberechtigte erteilt hiermit die Zustimmung darin, dass auf Grund dieser Urkunde ohne ihr weiteren Einvernehmen, jedoch nicht auf ihre Kosten die Löschung des unter Punkt 3, angeführten Wiederkaufsrechtes in Anshaltung der im Punkt 1, angeführten Liegenschaft EZ 1090 des Grundbuchs der Kat. Gemeinde 20201 Zwentendorf an der Donau grundsächerlich einverleibt werden kann.

Für die Marktgemeinde Furth bei Göttweig:

Der Bürgermeister:

Der geschäftsführende Gemeinderat:

Genehmigt in der Sitzung des Gemeinderates von

Der Gemeinderat:

Der Gemeinderat:

**Abstimmungsergebnis: einstimmig**

Der Antrag gilt somit als angenommen.

**14. Bericht Bürgermeisterin****Sachverhalt:**

Parteienverkehrszeiten:	Mo	08:00	-	12:00	Bankverbindung	Raiffeisenbank Krems Bankstelle Furth IBAN: AT 48 3239 7000 0190 0083 BIC: RLNWATWWKRE UID NR. ATU 16281501	DVR: 0062898
	Di	09:00	-	12:00			
		16:00	-	19:00			
	Do	08:00	-	12:00			
	Fr	08:00	-	12:00			

- nöGIG – zusätzliches Informationsmaterial als 6 Seiter
- UNIMOG wurde am Montag geliefert, aufgrund einer möglicherweise schadhaften Hydraulikpumpe dieser jedoch nochmals kostenlos einem Service unterzogen
- Gründungssitzung Kleinregion Südufer Rund um Göttweig
- Entschädigung Wahlbeisitzer
- Schulungstermin für die EU Wahl am 04.06.2024 bei der BH Krems
- Adaptierung der Wahllokale Oberfucha, Palt und Steinaweg zur Gewährleistung der Barrierefreiheit
- Betriebsfest am 13.06.2024
- Fronleichnam verschoben auf 02.06.2024 8:30 Uhr in Palt
- Flächenwidmung & Baugrundstücke Genius Living GmbH

## 15. Anfragen und Berichte

### Sachverhalt:

- GR Schmözl berichtet über die Botschafterschulungen für die nöGIG aktuell 35 Anmeldungen eingegangen
- GR Jakob Schabasser fragt an, warum er auf der Gemeindehomepage nicht als parteifrei geführt wird.
  - o Bgm. Berger teilt mit, dass bei Partei bei jedem Gemeindemandatar angeführt ist, für welche Partei er das Mandat ausübt und nicht eine persönliche Parteizugehörigkeit gemeint ist. Die Information über die Partei ist auch von öffentlichem Interesse für die Gemeindegäste und sollte daher auch weiterhin auf der Homepage ersichtlich sein. Grundsätzlich ist aber eine andere Darstellung durchaus möglich. Diese sollte aber im Sinne eines einheitlichen Erscheinungsbildes der Homepage vorab einer parteiübergreifenden Abstimmung zugeführt werden. Um dies zukünftig zu verdeutlichen soll nach dem Namen des Mandatarios z.B. parteifrei in Klammer angeführt werden. Alle Mandatares die dies wollen sollen sich direkt an Frau Steinböck wenden. Da die persönlichen Parteimitgliedschaften der Gemeinde nicht bekannt sind, kann diese Information nicht von Amtswegen zur Verfügung gestellt werden.

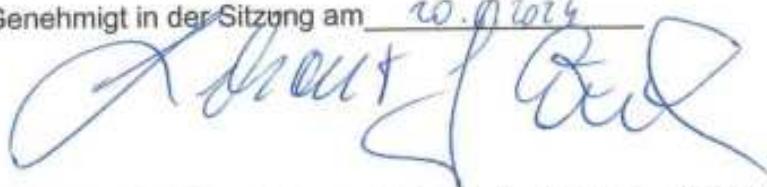
Die Bürgermeisterin

Gudrun Berger

Der Schriftführer

Josef Jamöck

Genehmigt in der Sitzung am 20.06.2024

Parteienverkehrszeiten:	Mo	08:00	-	12:00	Bankverbindung:	Raiffeisenbank Krems Bankstelle Furth IBAN: AT 48 3239 7000 0190 0083 BIC: RLNWATWWKRE UID NR. ATU 16281501	DVR: 0062898
	Di	09:00	-	12:00			
		16:00	-	19:00			
	Do	08:00	-	12:00			
	Fr	08:00	-	12:00			